



Bekanntmachung Ausstellung des Ergebnisses des Gutachterverfahrens Wohnen an der Krämerbrücke – Schottenhöfe

Für den Altstadtbereich zwischen Gotthardtstraße - Schottengasse - Schottenstraße (siehe Übersichtsskizze), einem der ältesten Siedlungsteile der Stadt Erfurt und in unmittelbarer Nähe des Wahrzeichens Krämerbrücke, wurde ein Bebauungskonzept für barrierefreies, familienfreundliches Wohnen erarbeitet.

Das Baugrundstück mit einer Gesamtfläche von ca. 3300 m² liegt seit einigen Jahren brach und wesentliche raumwirksame Gebäude wurden bereits abgebrochen. Mit dem geplanten Bebauungskonzept wird die Ergänzung und Vervollkommnung der fehlenden quartiersprägenden Raumstruktur und die Wiederbelebung des Wohnquartiers angestrebt.

In Anbetracht des besonders wertvollen städtebaulichen und historischen Umfeldes wurde für das Vorhaben auf Empfehlung des Gestaltungsbeirates der Stadt Erfurt im Mai 2009 ein Gutachterverfahren durchgeführt.

Die Jury des Gutachterverfahrens bewertete die Entwürfe und empfiehlt einvernehmlich mit dem Gestaltungsbeirat der Stadt Erfurt die Umsetzung des Entwurfs vom Büro Osterwold°Schmidt Architekten BDA, Weimar (1. Rang).

Nachdem in der Lokalpresse über das Vorhabenkonzept „Schottenhöfe“ vom Büro Osterwold°Schmidt Architekten BDA, Weimar bereits berichtet worden war, soll das Konzept nun der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dazu wird das Vorhabenkonzept

vom 18. August bis 1. September 2009

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

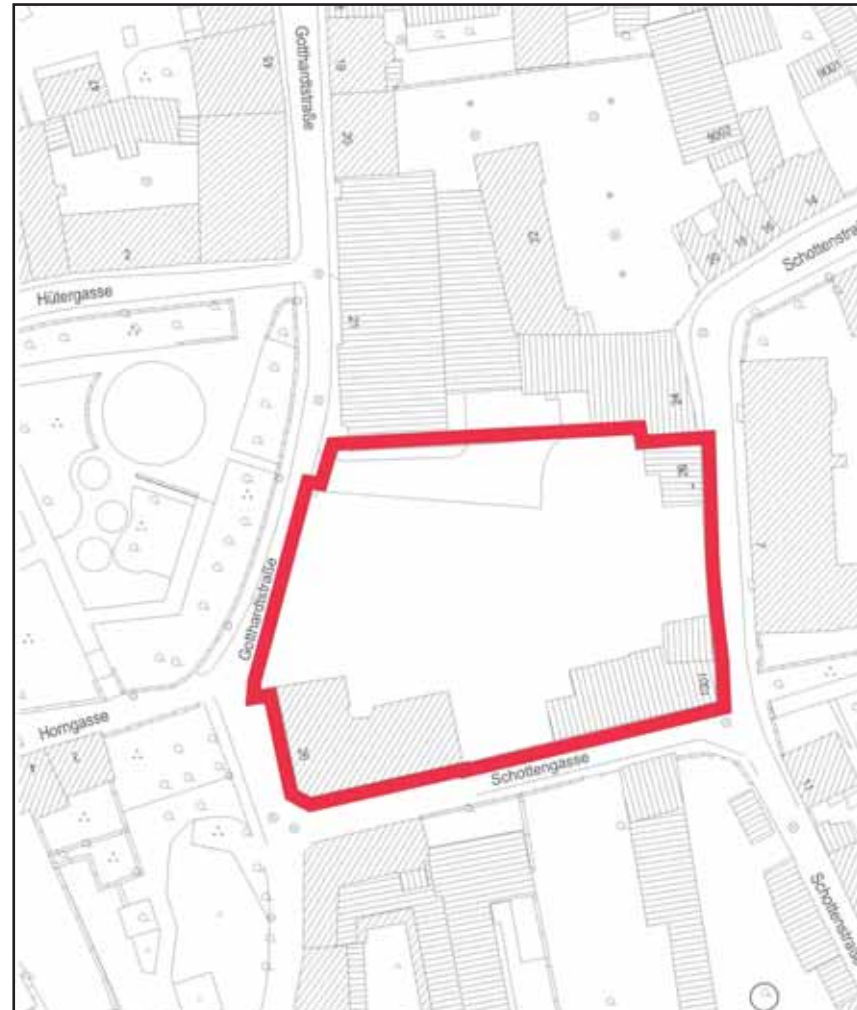
Montag und Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags)

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Von Jedermann können Stellungnahmen zum Vorhabenkonzept schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Vorhabenkonzeptes dar und dient nur zur allgemeinen Information.

A. Bausewein
Oberbürgermeister



Bekanntmachung über die repräsentative Wahlstatistik zur Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009

In den Wahlbezirken 0222, 0325, 0616, 0814, 0912, 1413, 2112, 2412, 3711 und im Briefwahlbezirk 9905 (Stadtteil Ilversgehofen) der Landeshauptstadt Erfurt und in den Wahlbezirken 12 und 34 der Stadt Weimar des Wahlkreises 193 Erfurt – Weimar – Weimarer Land II werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr in 5 Gruppen vermerkt sind, verwendet.

Das Verfahren ist in dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz - WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2002 (BGBl. I S. 412), geregelt und zugelassen.

Durch die Kennzeichnung auf diesen Stimmzetteln ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

Erfurt, 22.07.2009

Kreiswahlleiter

Bundestagswahl:	Bundestagswahlkreis 193 Erfurt - Weimar - Weimarer Land II
Landtagswahl:	Landtagswahlkreise 24 Erfurt I, 25 Erfurt II, 26 Erfurt III, 27 Erfurt IV
Hausanschrift:	Landeshauptstadt Erfurt Rainer Schönheit Zimmer 136 Fischmarkt 1 99084 Erfurt
Postanschrift:	Kreiswahlleiter 99111 Erfurt
Internet:	www.erfurt.de/wahlen
Telefon:	0361 655-1490
Geschäftsstelle:	0361 655-1497
Telefax:	0361 655-1499
E-Mail:	wahlbehoerde@erfurt.de
Wahlhelfereinsatz:	0361 655-1988/1989
Telefax:	0361 655-2159
E-Mail:	wahlhelfer@erfurt.de
Briefwahl:	Onlineantrag auf Zusendung der Briefwahlunterlagen über www.erfurt.de/wahlen

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Zimmer 225, Telefon 655-1329, Barfüßerstr. 17b, Montag – Freitag von 08:30 – 12:00 Uhr.

Öffnungszeiten

der Bürgerservicebüros Löberstraße 35,
Fischmarkt 5 und Berliner Straße 26

Auskunft/Info 655-5444

Montag, Dienstag und Donnerstag 08:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 - 12:00 Uhr

Das Bürgerservicebüro Löberstraße 35 hat **außer am 3.10, 31.10. und 26.12.** zusätzlich samstags von 08:30 bis 12:00 Uhr geöffnet.

Öffnungszeiten der Ausländerbehörde Löberstraße 35

Montag und Donnerstag 08:30 - 13:00 Uhr
Dienstag 08:30 - 18:00 Uhr
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr

Öffnungszeiten

Bürgerservice Bauverwaltung, Löberstraße 34

Montag u. Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch u. Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
Tel. Antragsannahme 655-6021/6022
Antragsausgabe 655-6023/6024
Sondernutzung 655-6025/6026
Fax: 655-6029
E-Mail: buergerservice-bau@erfurt.de

Bauinformationsbüro, Löberstraße 34

Montag u. Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch u. Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
Tel. 655-3914
Fax: 655-3909
E-Mail: bauinfo@erfurt.de

Informationen zur Stadtratssitzung

- 1. Vorlagen**
Die Vorlagen für die Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. Die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse hängen ebenfalls in den Bürgerservicebüros aus; gleichfalls können die Vorlagen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse eingesehen werden. Unter www.erfurt.de sind die Tagesordnungen der öffentl. Sitzungen eingestellt.
- 2. Platzkarten**
Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 216, Telefon 0361 655-2002/2003 während der Dienstzeit erhalten, da die Besucherplätze begrenzt sind.
- 3. Übertragung**
Gegenwärtig erfolgt keine Übertragung der öffentlichen Sitzungen des Erfurter Stadtrates. Über die weitere Entwicklung werden wir Sie informieren.

Barrierefreie Wahllokale in Erfurt bei der Landtagswahl am 30.08.2009

Gegenwärtig gibt es in der Landeshauptstadt Erfurt folgende barrierefreien Wahllokale:

Wahlbezirk	Name des Wahllokals	Anschrift
0132, 0133	Edith-Stein-Gymnasium	Trommsdorffstraße 26, 99084 Erfurt
0212	Seniorenheim ASB	Rankestraße 59, 99096 Erfurt
0213	Heinrich-Mann-Gymnasium Erfurt (Gym. 5)	Gustav-Freytag-Straße 65, 99096 Erfurt
0215	Seniorenheim DRK	Arnstädter Straße 48, 99096 Erfurt
0222, 0223 1111, 1113	Staatliches überregionales Förderzentrum, Förderschwerpunkt Hören	Windthorststraße 41, 99096 Erfurt
0224, 1117	Kooperative Gesamtschule Am Schwemmbach	Am Schwemmbach 10, 99099 Erfurt
0313	Walter-Gropius-Schule (SBBS 7)	Binderslebener Landstraße 162, 99092 Erfurt
0315	Christian-Reichart-Schule (GS 19)	Im Gebreite 34, 99094 Erfurt
0316, 0321	Kindertagesstätte Lebenshilfe e. V.	Ottostraße 10, 99092 Erfurt
0323	Freie evangelische Gemeinde	Heinrichstraße 102, 99092 Erfurt
0325	Stadtverwaltung Erfurt, Kulturdirektion	Reichartstraße 8, 99094 Erfurt
0433, 0435	Johann-Gutenberg-Gymnasium (Gym. 3)	Gutenbergplatz 6, 99092 Erfurt
0516, 0518	Staatliche Förderschule für Körperbehinderte	Warschauer Straße 4, 99089 Erfurt OT Berliner Platz
0611, 0612	Albert-Schweitzer-Gymnasium (Gym. 7)	Vilniuser Straße 19, 99089 Erfurt OT Rieth
0813	Bürgerhaus Leipziger Platz	Leipziger Straße 15, 99085 Erfurt
0825	Bürgerhaus Hallesche Straße	Hallesche Straße 18, 99085 Erfurt
0831	Kindertagesstätte Marienkäfer am Ringelberg	Klingenthaler Weg 20, 99085 Erfurt
0833, 0835	Christophoruswerk Erfurt GmbH	Walter-Gropius-Straße 1, 99085 Erfurt
0912	Staatliches regionales Förderzentrum Erfurt, Schule am Zoopark	Stotternheimer Straße 12, 99087 Erfurt

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Hauptamt, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Anschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt
Telefon: 0361 655-2120/25
Telefax: 0361 655-2129

Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG
Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis dieses Einzel-exemplares beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten.

Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel-exemplare sind an die oben genannte Anschrift des Herausgebers zu senden.

Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

(Fortsetzung von Seite 2)

Wahlbezirk	Name des Wahllokals	Anschrift
1116	Grundschule am Schwemmbach (GS 18)	Wilhelm-Leibl-Straße 1, 99096 Erfurt
1321, 1322	Familienzentrum Family-Club	Am Drosselberg 26, 99097 Erfurt OT Melchendorf
1411	KoWo Erfurt mbH	Färberwaidweg 1, 99097 Erfurt OT Wiesenhügel
1611	Staatliche Regelschule "Steigerblick" (RS 10)	Wartburgstraße 71, 99094 Erfurt OT Hochheim
2427, 2515	Grundschule am Johannesplatz (GS 23)	Wendenstraße 24, 99086 Erfurt OT Johannesplatz
2511, 2512, 2513	Staatliche Integrierte Gesamtschule	Wendenstraße 23, 99086 Erfurt OT Johannesplatz
2611	Freiwillige Feuerwehr Mittelhausen	Kühnhäuser Straße 1, 99195 Erfurt OT Mittelhausen
3711	Ortsteilverwaltung Molsdorf	Graf-Gotter-Straße 43, 99192 Erfurt OT Molsdorf
3811	Ortsteilverwaltung Ermstedt	Amtmann-Wincopp-Straße 1, 99192 Erfurt OT Ermstedt
3911	Feuerwehrgerätehaus Frienstedt	Dietendorfer Straße 12, 99192 Erfurt OT Frienstedt
4211	Kindertagesstätte "Nesthäkchen"	Am Weißfrauenbach 25, 99189 Erfurt OT Kühnhausen
4411	Ortsteilverwaltung Töteltstädt	Bienstädter Tor 5, 99100 Erfurt OT Töteltstädt
4511	Ortsteilverwaltung Sulzer Siedlung	Stotterheimer Platz 22, 99097 Erfurt OT Sulzer Siedlung
4611	Staatliche Regelschule Urbich (RS 31)	Zur Steinbrücke 8, 99198 Erfurt OT Urbich
4811	Jugendklub Azmannsdorf	Kirchstraße 6, 99198 Erfurt OT Azmannsdorf
4921	Ortsteilverwaltung Rohda	Zum Strohhberg 14, 99102 Erfurt OT Rohda

Für Menschen mit Behinderung, deren Wahllokal nicht barrierefrei ist, besteht die Möglichkeit im Vorfeld der Wahl an der Briefwahl teilzunehmen. Dies ist auf dem Postwege oder direkt im Briefwahlbüro (welches barrierefrei erreichbar ist) im Rathaus, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, möglich.

Wahlberechtigte können am Wahltag in einem barrierefreien Wahllokal der Stadt Erfurt wählen, wenn sie im Besitz eines gültigen Wahlscheines sind. Dieser muss vorher beantragt werden. Die Verfahrensweise ist analog der Antragstellung bei der Briefwahl.

Erfurt, 10.08.2009

Rainer **Schönheit**
Wahlleiter

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0861/09
der Sitzung des Stadtrates vom 25.06.2009

Einheitliche Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Erfurt

Genaue Fassung:

01 Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, mit allen freien Trägern der Jugendhilfe, die Kindertageseinrichtungen betreiben, Verhandlungen aufzunehmen mit dem Ziel, eine einheitliche Beitragsordnung für Kindertageseinrichtungen in der Stadt Erfurt bis zum 01.09.2010 einzuführen. Das Zwischenergebnis ist dem Jugendhilfeausschuss bis zum 30.11.2009 vorzulegen.

gez. i. V. T. **Thierbach**
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0859/09
der Sitzung des Stadtrates vom 25.06.2009

Sportförderantrag des Stadtsportbundes Erfurt e. V. (SSB) zur Sportgala 2009

Genaue Fassung:

Der Sportförderantrag des Stadtsportbundes Erfurt e. V. zur Durchführung der Sportgala 2009 wird i. H. v. 33.000,00 Euro beschlossen.

gez. i. V. T. **Thierbach**
Oberbürgermeister

Erreichbarkeit und Öffnungszeit des Briefwahlbüros im Rathaus

Das Briefwahlbüro der Stadt Erfurt für die Wahl zum 5. Thüringer Landtag am 30.08.2009 hat ab **10.08.2009 geöffnet** und ist folgendermaßen zu erreichen:

Rathaus
1. Etage "Altes Archiv"
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Telefon: 0361 655-1980/1981

Internet: Onlineantrag auf Briefwahlunterlagen über www.erfurt.de/wahlen

geöffnet: Mo 08:30-18:00 Uhr
Di 08:30-18:00 Uhr
Mi 08:30-12:00 Uhr
Do 08:30-18:00 Uhr
Fr 08:30-12:00 Uhr

Abweichend von den obigen Öffnungszeiten ist das Briefwahlbüro am Freitag, dem 28. August 2009, bis 18:00 Uhr geöffnet.

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0961/09
der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses vom 18.06.2009

Schließung Fußgängertunnel Trommsdorffstraße und Ersatz durch Fußgänger-LSA

Genaue Fassung:

Die Schließung des Fußgängertunnels Trommsdorffstraße und der Ersatz durch eine Fußgänger-Lichtsignalisierung wird bestätigt.

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0995/09
der Sitzung des Stadtrates vom 25.06.2009

Ermächtigung des Vertreters der Landeshauptstadt Erfurt in der Gesellschafterversammlung der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH zur Feststellung des Jahresabschlusses 2008

Genaue Fassung:

Der Oberbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter werden ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2008 der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH die nachfolgenden Beschlüsse zu unterstützen.

01 Der Jahresabschluss 2008 der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH, welcher den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfungsunternehmens FUNDUS Revision GmbH erhalten hat und eine Bilanzsumme von 601.676,09 Euro sowie einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 606.383,48 Euro ausweist, wird festgestellt.

02 Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 606.383,48 Euro wird mit der Kapitalrücklage verrechnet.

03 Der Geschäftsführerin Frau Dr. Carmen Hildebrandt wird für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

04 Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

05 Als Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss 2009 der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz wird letztmalig die FUNDUS Revision GmbH, Schillerstraße 24 in 99096 Erfurt, bestellt. Der Prüfbericht ist der Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 sind entsprechende Angebote von Wirtschaftsprüfungsinstituten durch die Geschäftsführung einzuholen und zur Beschlussfassung einzureichen.

06 Die für das Jahr 2009 im Haushalt der Landeshauptstadt Erfurt bestätigten und dem Unternehmen zur Absicherung des Gesellschaftszweckes zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 870.000,00 Euro sind als Zuzahlung in das Eigenkapital des Unternehmens zu betrachten und der Kapitalrücklage zuzuführen.

gez. i. V. T. **Thierbach**
Oberbürgermeister

* * *

Hinweis: Der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers ist im Bürgerservicebüro Fischmarkt 5, 99084 Erfurt einsehbar.

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0959/09
der Sitzung des Stadtrates vom 25.06.2009

Freiraumgestaltungskonzept Johannesmauer zwischen Krämpferstraße und Franckestraße

Genaue Fassung:

01 Das Freiraumgestaltungskonzept Johannesmauer für den Bereich westlich des Jurigagarin-Rings zwischen Krämpferstraße und Franckestraße wird als Grundlage für den weiteren Planungsprozess gebilligt.

gez. i. V. T. **Thierbach**
Oberbürgermeister

Der Kreiswahlleiter macht öffentlich bekannt Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31.07.2009 folgende Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 193 Erfurt – Weimar – Weimarer Land II als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gemacht werden:

Nr.	Name und Kurzbezeichnung der Partei/Kennwort des anderen Kreiswahlvorschlages	Familienname und Vorname des Bewerbers	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung)
01	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Schneider, Carsten	Mitglied des Deutschen Bundestages	1976	Erfurt	Kaufmännerstraße 9 99084 Erfurt
02	DIE LINKE (DIE LINKE)	Spieth, Frank	Technischer Zeichner, MdB	1947	Wetzlar	An der Stadtmünze 6 99084 Erfurt
03	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Tillmann, Antje	Steuerberaterin, Bundestagsabgeordnete	1964	Düsseldorf	Brühler Straße 4 99084 Erfurt
04	Freie Demokratische Partei (FDP)	Dr. Feuerstein, Stefan	Dipl. Kaufmann	1951	Fulda	Charlottenstraße 59 10117 Berlin
05	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Lauinger, Dieter	Richter	1962	Ettlingen	Windthorststraße 50 99096 Erfurt
06	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	Schwerdt, Frank	Dipl.-Ing. für Vermessung	1944	Berlin	Wartburgallee 42 99817 Eisenach (Erreichbarkeitsanschrift)
11	Grundeinkommen	Fimmel, Matthias	Unternehmer	1971	Ilmenau	Gutenbergstraße 56 99092 Erfurt
12	Willi-Weise-Projekt	Schumann, Dieter	Lehrer	1953	Leisnig	Pergamentergasse 37 99084 Erfurt

Erfurt, 04.08.2009

Rainer **Schönheit**
Kreiswahlleiter

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0952/09
der Sitzung des Stadtrates vom 25.06.2009

Partnerschaft mit Kati in Mali - Gemeinsame Erklärung

Genaue Fassung:

Die Gemeinsame Erklärung zwischen der städtischen Kommune Kati in Mali und der Landeshauptstadt Erfurt wird gemäß Anlage 1 bestätigt. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Gemeinsame Erklärung zu unterzeichnen.

gez. i. V. T. **Thierbach**
Oberbürgermeister

* * *

Hinweis: Die Anlage ist in den Bürgerservicebüros einsehbar.

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1023/09
der Sitzung des Stadtrates vom 25.06.2009

Jahresrechnung 2008

Genaue Fassung:

01 Die Jahresrechnung 2008 und der Rechenschaftsbericht werden dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung übergeben.

gez. i. V. T. **Thierbach**
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1104/09
der Sitzung des Stadtrates vom 25.06.2009

Überarbeitung der Vergabemodalitäten zur Ehrenamtsförderung

Genaue Fassung:

01 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die „Vergabegrundsätze für die Förderung des Ehrenamtes“ gem. StR 022/2004 vom 03. März 2004 mit dem Ziel fachlich zu überarbeiten, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und den Einsatz der Fördermittel der Thüringer Ehrenamtsstiftung stärker wirkungsorientiert zu gestalten.

02 Der Entwurf der neuen Richtlinie ist den Ausschüssen in ihrer Dezembersitzung 2009 zur Beratung vorzulegen.

03 Die Neufassung der Richtlinie ist im Dezember 2009 dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

gez. i. V. T. **Thierbach**
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1043/09
der Sitzung des Stadtrates vom 25.06.2009

Stiftungsgründung „Mittelalterlich Jüdisches Erbe“

Genaue Fassung:

01 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Stiftungsgründung „Mittelalterlich Jüdisches Erbe“ vorzubereiten.

02 Im Zuge der Stiftungsgründung ist zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Gründung einer Stiftung mit obigem Namen nicht mit den Intentionen des Betreiberkonzepts „Alte Synagoge im Kontext mit dem Netzwerk Jüdisches Leben in Erfurt“ (Stadtratsbeschluss 192/07) kollidiert.

03 Es ist eine rechtsfähige Stiftung mit Stiftungsvermögen anzustreben, aus dessen Erträgen die jährlichen Betreiberkosten entnommen werden können und die für die bereits im Betreiberkonzept (Stadtratsbeschluss 192/07) angedachten potenziellen Zustifter und Mäzene attraktiv ist.

04 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat in seiner Sitzung im Oktober 2009 eine Information zum Verhandlungsstand und einen Zeitplan zur Errichtung der Stiftung vorzulegen.

gez. i. V. T. **Thierbach**
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1084/09
der Sitzung des Stadtrates vom 25.06.2009

Ermächtigung des Vertreters der Landeshauptstadt Erfurt in der Gesellschafterversammlung der Flughafen Erfurt GmbH zur Feststellung des Jahresabschlusses 2008

Genaue Fassung:

Der Oberbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter werden ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Flughafen Erfurt GmbH nachfolgende Beschlüsse zu unterstützen.

01 Der Jahresabschluss der Flughafen Erfurt GmbH, welcher den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche erhalten hat und eine Bilanzsumme von 103.681.866,20 Euro sowie einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.929.278,69 Euro ausweist, wird festgestellt.

02 Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.929.278,69 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

03 Dem Geschäftsführer, Herrn Wolfgang Hesse, wird für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt. Der Geschäftsführer, Herr Matthias Köhn, wird für den Zeitraum 01.10.2008 bis 31.12.2008 entlastet.

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

04 Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.
05 Als Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss 2009 der Flughafen Erfurt GmbH einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß Haushaltsgrundsätzegesetz wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche, Anger 81 in 99084 Erfurt, bestellt. Der Prüfbericht ist der Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

gez. i. V. T. **Thierbach**
 Oberbürgermeister

* * *

Hinweis: Der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers ist im Bürgerservicebüro Fischmarkt 5, 99084 Erfurt einsehbar.

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1080/09
 der Sitzung des Stadtrates vom 25.06.2009

Wirtschaftsatlas für Erfurt

Genauere Fassung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, unter Einbeziehung aller betroffener Ämter, Wirtschaftsverbände und Kammern dem Stadtrat in einer angemessenen Frist einen Wirtschaftsatlas vorzulegen.

Dabei sollten mindestens folgende Schwerpunkte berücksichtigt werden:

- Bisherige und künftige von der Stadt angestrebte Wirtschaftsentwicklung.
- Welche Unternehmen wurden bisher seit 2004 angesiedelt?
- Wie viele Firmen haben eine Ansiedlungsabsicht bekundet?
- In wie viel Fällen haben Firmen ihre Absicht zurückgezogen? Was waren die Gründe dafür?
- Welche wirtschaftlichen Bereiche künftig entwickelt werden sollen.
- Welche Flächen stehen derzeit schon zur Verfügung, welche sollen noch entwickelt werden – insbesondere unter Berücksichtigung von Brachflächen?
- Welche unbürokratischen und schnellen Unterstützungsleistungen sollen entwickelt und angeboten werden?
- Technologieorientierte Unternehmen, wirtschaftsnahe Forschungsinstitute und -einrichtungen – Stand und Perspektive

gez. i. V. T. **Thierbach**
 Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1091/09
 der Sitzung des Stadtrates vom 25.06.2009

Abwassergebührensatzung

Genauere Fassung:

01 Der Stadtrat beschließt die als Anlage 02 beigefügte „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung und abwasserspezifischer Verwaltungsgebühren der Landeshauptstadt Erfurt“ (Abwassergebührensatzung).

02 Der Beschluss ist vor seiner öffentlichen Bekanntmachung dem Thüringer Landesverwaltungsamt anzuzeigen. Mit der Anzeige ist um die vorzeitige Bekanntmachung zu ersuchen (§ 2, Abs.5, Satz 1 und 2 ThürKAG).

03 Nach Ablauf der unbeanstandet gebliebenen Prüffrist der Rechtsaufsichtsbehörde (§ 2, Abs.5, Satz 2 ThürKAG) oder nach der ausdrücklichen Zulassung der vorzeitigen Bekanntmachung ist die Satzung im Amtsblatt bekannt zu machen.

gez. i. V. T. **Thierbach**
 Oberbürgermeister

* * *

Hinweis: Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung und abwasserspezifischer Verwaltungsgebühren der Landeshauptstadt Erfurt“ (Abwassergebührensatzung) bedarf gemäß § 2 Abs. 5 ThürKAG der Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt und wird erst nach Vorliegen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde zur vorzeitigen Bekanntmachung bzw. nach Erhalt der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1274/09
 der Sitzung des Stadtrates vom 25.06.2009

Zusammenarbeit zwischen Stadt und SWE Stadtwerke Erfurt GmbH

Genauere Fassung:

Die derzeit emotional belastete Situation zwischen der Stadt Erfurt und der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH ist schädlich und gefährlich für die gesamtstädtischen Interessen.

Der Stadtrat fordert die Vertreter von Gesellschafter, Aufsichtsrat und Geschäftsführung bis zum Abschluss der juristischen Klärung auf rechtsstaatlich vorgesehenem Weg zur sachlichen Zusammenarbeit zum Wohle der Stadt und des Unternehmens auf.

gez. i. V. T. **Thierbach**
 Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1283/09
 der Sitzung des Stadtrates vom 25.06.2009

Planstudie für die Grundschule Vieselbach

Genauere Fassung:

01 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Planstudie für einen Ersatzneubau für die Grundschule in Vieselbach in Auftrag zu geben.

02 Gegenstand der Studie sollen verlässliche Empfehlungen zur Dimensionierung des Schulstandortes, die Kostenschätzung der Maßnahme sowie der Einsatz von Finanzmitteln aus den Förderprogrammen des Bundes und des Landes sein.

03 Die nachfolgende außerplanmäßige Mittelumsetzung wird beschlossen.

gez. i. V. T. **Thierbach**
 Oberbürgermeister

* * *

Anlage

	Ansatz alt	Veränderung	Ansatz neu
VWHH Deckungsring 54.100	3.878.685	- 30.000	3.848.685
VwHH Gebäudeverwaltung 60 100 65 500 Gutachtenkosten (Studie Schulstandort Vieselbach)	0	+ 30.000	30.000

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1273/09
 der Sitzung des Stadtrates vom 25.06.2009

**Empfehlung des Stadtrates zur Strukturreform
 Bereich Kulturdirektion**

Genauere Fassung:

Unter Beachtung seiner Organisationshoheit empfiehlt der Stadtrat dem Oberbürgermeister, den vollständigen Verwaltungsbereich Kultur, sofern er nicht als eigenständiger Bereich eines ehrenamtlichen Beigeordneten beibehalten werden kann, strukturell dem Oberbürgermeister selbst zuzuordnen.

gez. i. V. T. **Thierbach**
 Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1449/09
 der konstituierenden Sitzung des Stadtrates vom 08.07.2009

**Berechtigung zur Akteneinsicht für Stadtratsmitglieder
 gem. § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates
 der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse**

Genauere Fassung:

Die in der Anlage 1 aufgeführten Stadtratsmitglieder aus den einzelnen Fraktionen sind akteneinsichtsberechtigt für die jeweiligen Dezernate (Wahlperiode 2009-2014) gem. § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates.

gez. A. **Bausewein**
 Oberbürgermeister

Hinweis: Die Anlage kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1409/09
 der konstituierenden Sitzung des Stadtrates vom 08.07.2009

Ehrensold für ehemalige Ortsteilbürgermeister/-innen

Genauere Fassung:

Die am 30.06.2009 ausgeschiedenen Ortsteilbürgermeister/-innen:

- Herr Egon Angelroth
- Herr Klaus Flock
- Frau Renate Müller
- Herr Reiner Steinmetz
- Herr Siegfried Wagner
- Herr Horst Walther

erhalten rückwirkend ab dem 1. Juli 2009 nach § 8 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (ThürKWBG) Ehrensold.

gez. A. **Bausewein**
 Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1431/09
der konstituierenden Sitzung des Stadtrates vom 08.07.2009

Neuwahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Genauere Fassung:

01 Der Stadtrat wählt für den Jugendhilfeausschuss folgende stimmberechtigte Mitglieder:

Mitglied	1. Stellvertretung	2. Stellvertretung
1. Michael Wenzel (Caritasverband für das Bistum Erfurt)	Angela Gehrmann	N.N.
2. Uwe Edom (Diakonisches Werk)	Wolfgang Musigmann	N.N.
3. Lieselotte Keil (Paritätischer Wohlfahrtsverband)	Christoph Feest	Jens Uhlig
4. Michael Hack (Arbeiterwohlfahrt)	Karin Griese	Andrea Schreiber
5. Lutz Gruber (Stadtjugendring Erfurt)	Anja Zachow	N.N.
6. Thomas Trier (Stadtjugendring Erfurt)	Frank Kießling	Anja Pleitz
7. Denny Möller (SPD Fraktion)	N.N.	N.N.
8. Friedhelm Krull (SPD Fraktion)	N.N.	N.N.
9. Bettina Löbl (SPD Fraktion)	N.N.	N.N.
10. Michael Panse (CDU Fraktion)	Peter Weise	Andreas Horn
11. Ute Karger (CDU Fraktion)	Maud Ganzert	Dr. Jürg Kasper
12. Susanne Hennig (Fraktion DIE LINKE.)	Matthias Bärwolff	N.N.
13. Freia Zang (Fraktion DIE LINKE.)	Jens Haase	N.N.
14. Jens Adolphs (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Matthias Sengewald	N.N.
15. Ralf Beckert (Fraktion Freie Wähler)	Jens Neumann	N.N.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1410/09
der konstituierenden Sitzung des Stadtrates vom 08.07.2009

Ausschussbesetzung

Genauere Fassung:

01 Der Stadtrat beschließt die Besetzung des Hauptausschusses gemäß der Anlage.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Anlage 1, DS 1410/09

Der Hauptausschuss ist neben dem Oberbürgermeister mit den nachfolgend aufgeführten Stadtratsmitgliedern zu besetzen:

Name Mitglied	1. Stellv.	2. Stellv.	3. Stellv.	4. Stellv.
1. Frank Warnecke	N.N.	N.N.	N.N.	N.N.
2. Dr. Holger Poppenhäger	Gerhard Schilder	Wolfgang Metz	Klaus-Michael Wiegand	Dr. Urs Warweg
3. Thomas Pfistner	Andreas Huck	Jörg Kallenbach	Michael Panse	Heiko Vothknecht
4. André Blechschmidt	Katrin Körber	Benno Lemke	N.N.	N.N.
5. Kathrin Hoyer	Dirk Adams	Martina Fetting	Dr. Alexander Thumfart	N.N.
6. Prof. Dr. Ingeborg Aßmann	Gisela Bongardt	Thomas Meier	Helmut Besser	N.N.

Ungültigkeitserklärung

Die Waffenbesitzkarte Nr.: 23-4365, ausgestellt am 09.02.1978 durch den Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf, wird für ungültig erklärt.

Flurbereinigungsverfahren Vieselbach Az.: 1-3-0100

Ankündigung von Vermessungsarbeiten Flurbereinigungsverfahren „Vieselbach“

Zur Feststellung von Teilen der Verfahrensgrenze führt das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung (ALF) Gotha ab dem 24.08.2009 bis voraussichtlich Ende dieses Jahres Vermessungs- und Abmarkungsarbeiten in folgenden Gemarkungen durch:

- Azmannsdorf, Flur 2
- Kerspleben, Flur 2 und 3
- Vieselbach, Flur 3 und 4
- Wallichen, Flur 2 bis 4.

Die Grenze des Flurbereinigungsverfahrens ist in der beigegefügte Karte dargestellt.

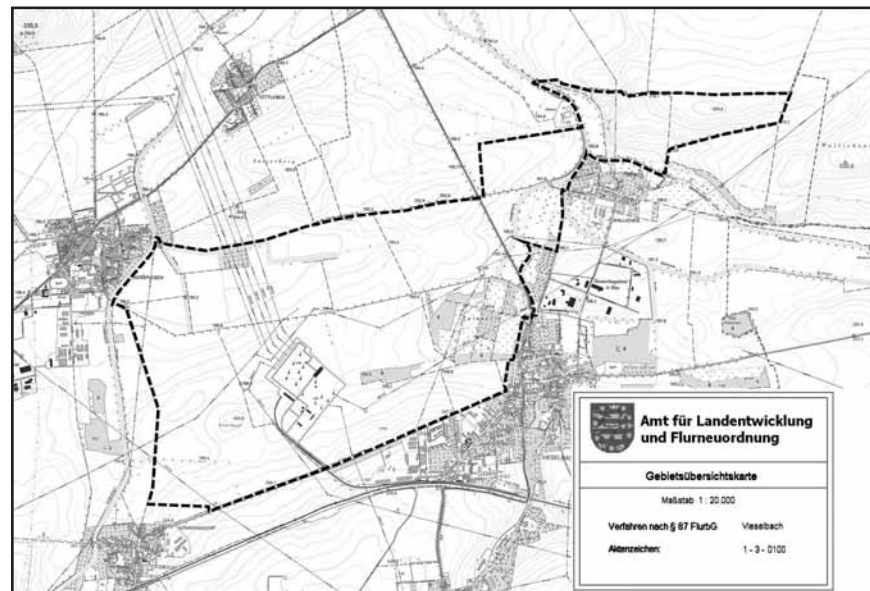
Die genannten Arbeiten stehen in Verbindung mit dem Neubau der ICE-Trasse Erfurt - Halle/Leipzig.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der betroffenen Flurstücke werden unter Hinweis auf § 56 Flurbereinigungsgesetz, § 14 Thüringer Katastergesetz und § 10 Thüringer Abmarkungsgesetz hiermit über diese Arbeiten informiert und gebeten, den entsprechenden Mitarbeitern des ALF Gotha im erforderlichen Fall Zutritt zu ihren Flurstücken zu ermöglichen.

Nähere Informationen zum Flurbereinigungsverfahren sind im Internet unter <http://10.121.130.44/lewonline/> abrufbar.

Für Rückfragen zu den Vermessungsarbeiten steht das ALF unter Tel. 03621 3580 zur Verfügung.

i. A. Thomas Werneburg
Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha



Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1411/09
der konstituierenden Sitzung des Stadtrates vom 08.07.2009

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse

Genauere Fassung:

01 Die in der Anlage befindliche Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seine Ausschüsse wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Anlage:

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seine Ausschüsse vom 15.07.2009

Aufgrund des § 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung (Gesetz für mehr direkte Demokratie in Thüringer Kommunen) - Volksbegehrens-Begleitgesetz - Fünftes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt am 08.07.2009 die nachfolgende Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse (Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1411/09) beschlossen:

§ 1 Einberufung des Stadtrates

(1) Die Sitzungen des Stadtrates finden mindestens vierteljährlich mittwochs in der Zeit ab 17:00 Uhr statt. Die geschäftsführende Dienststelle stellt einen Sitzungskalender für jedes Kalenderjahr auf, der dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Soweit der öffentliche Teil der Sitzung des Stadtrates gegen 21:30 Uhr noch nicht beendet ist, unterbricht der Stadtratsvorsitzende die Sitzung. Nach Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden und dem Oberbürgermeister können sodann die folgenden Anträge in der nachfolgenden Reihenfolge zur Abstimmung gestellt werden:

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

- a) Abbruch des öffentlichen Teils der Sitzung und dessen Vertagung auf den Folgetag,
- b) Abbruch des öffentlichen Teils der Sitzung und Vertagung auf die nächste reguläre Sitzung,
- c) Abbruch des öffentlichen Teils der Sitzung und Vertagung auf eine Sondersitzung,
- d) Weiterführung des öffentlichen Teils der Sitzung hinsichtlich der konkret zu benennenden Tagesordnungspunkte und Vertagung der verbliebenen Tagesordnungspunkte auf die nächste reguläre Sitzung.

(2) Die Einladung an die gem. § 35 Abs. 2 ThürKO zu ladenden Personen erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung durch den Oberbürgermeister; in der Einladung ist auf die mögliche Fortsetzung der Sitzung am Folgetag nach Absatz 1 hinzuweisen. Die vorgesehene Schriftform nach § 35 Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) kann durch die elektronische Form für alle Mitglieder des Stadtrates, die damit einverstanden sind und für die Übermittlung elektronischer Dokumente einen Zugang eröffnen, ersetzt werden. § 3 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens acht volle Kalendertage liegen.

(3) Die geschäftsführende Dienststelle unterhält ein automatisiertes Datenverarbeitungssystem, das den Mitgliedern des Stadtrates die Möglichkeit einräumt, die für die Sitzung maßgeblichen Unterlagen einzusehen. Im Übrigen liegen die zur Beratung stehenden Unterlagen für die Stadtratsmitglieder entsprechend der Frist des Absatzes 2 Satz 3 in der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle bzw. für fraktionslose Stadtratsmitglieder im Bereich des Oberbürgermeisters zur Abholung bereit, es sei denn, dass nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften ein anderer Termin bestimmt ist.

(4) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Stadtratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(5) Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nicht öffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

(7) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung einer nach § 35 Abs. 2 ThürKO zu ladender Person gilt als geheilt, wenn sie zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

(8) Die Einladungsfrist zur ersten Sitzung des neu gewählten Stadtrates beträgt in Abänderung des Absatzes 2 Satz 4 vier volle Kalendertage.

§ 2 Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Stadtratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Stadtratsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 Euro im Einzelfall verhängen.

(2) Ein Stadtratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Oberbürgermeister möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Stadtratsmitglied eigenhändig eintragen muss.

(4) Der Ortsteilbürgermeister ist wie ein Stadtratsmitglied zu laden. An den Sitzungen des Stadtrates nehmen die Leiter der Stadtämter teil, soweit Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Amtes behandelt werden. Entsprechendes gilt für die Werkleiter der Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Erfurt. Geschäftsführern von Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung ist die Tagesordnung zur Sitzung des Stadtrates informativ zur Kenntnis zu geben und ihnen die Teilnahme an der Sitzung anheim zu stellen.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnete Interesse Einzelner entgegenstehen.

(2) In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

- a) Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
- b) Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen,
- c) Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden,
- d) Verträge sowie Verhandlung mit Dritten und sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
- e) vertrauliche Abgabenangelegenheiten (Steuergeheimnis).

Im Übrigen wird über den Ausschluss der Öffentlichkeit in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 4 Tagesordnung

(1) Der Oberbürgermeister setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor. Die numerische Abfolge der Angelegenheiten der Tagesordnung ergibt sich nach den § 8 definierten Tagesordnungspunkt-Kategorien.

(2) In die Tagesordnung sind Angelegenheiten aufzunehmen, die dem Oberbürgermeister schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung vorgelegt werden, es sei denn, dass nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die vom Oberbürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann durch Beschluss des Stadtrates erweitert werden, wenn sie in einer nicht öffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle nach § 35 Abs. 2 ThürKO zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder bei Dringlichkeit der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Beratungsgegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann.

(4) Der die Sitzung des Stadtrates vorbereitende Hauptausschuss kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern und verwandte Punkte verbinden. Im Übrigen werden die einzelnen Punkte der Tagesordnung der Reihe nach aufgerufen und behandelt. Das Recht eine Angelegenheit von der Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates zurückzustellen oder zurückzuziehen, obliegt ausschließlich dem Antragsteller.

§ 5 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlüsse des Stadtrates werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Stadtratsvorsitzende fest, dass sämtliche gem. § 35 Abs. 2 ThürKO zu ladenden Personen ordnungsgemäß eingeladen worden sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt und der Stadtrat somit beschlussfähig ist. Wenn der Stadtrat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.

(2) Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so hat der Stadtratsvorsitzende diese zu überprüfen. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, wird die Sitzung unterbrochen bzw. geschlossen.

(3) Wird der Stadtrat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Beratungsgegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; andernfalls entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Stadtratsmitglieder an Stelle des Stadtrates.

§ 6 Persönliche Beteiligung

(1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Stadtrates selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad

(§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nicht öffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für hauptamtliche Beigeordnete und sonstige nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.

(3) Muss ein Mitglied des Stadtrates, ein hauptamtlicher Beigeordneter oder eine andere nach § 35 Abs. 2 ThürKO zu ladende Person annehmen, nach § 38 ThürKO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat es/er dies vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Stadtrat mitzuteilen. Der Stadtrat entscheidet über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen. Vorher findet gegebenenfalls eine Anhörung des Betroffenen in nichtöffentlicher Sitzung statt.

(4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Stadtrates oder ein hauptamtlicher Beigeordneter zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Ortsteilbürgermeister und sachkundigen Bürger entsprechend.

§ 7 Angelegenheiten der Tagesordnung

(1) Angelegenheiten zur Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beratung und/oder Beschlussfassung zuständig ist und wenn sie schriftlich durch den Oberbürgermeister, ein Stadtratsmitglied, eine Fraktion, einen Ortsteilbürgermeister, sofern die Angelegenheit seinen Ortsteil betrifft, oder den Jugendhilfeausschuss beantragt wurden. Sie können von mehreren Stadtratsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen gemeinsam beantragt werden. Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen müssen einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Darüber hinaus können Beiräte, die durch Beschluss des Stadtrates gebildet wurden, auf der Grundlage der entsprechenden Satzung einmal jährlich die Abgabe eines Arbeitsberichts bean-

(Fortsetzung auf Seite 8)

(Fortsetzung von Seite 7)

tragen, in dessen Folge eine Aussprache durch eine Fraktion beantragt werden kann. Diese ist auf 30 Minuten begrenzt.

(2) Angelegenheiten, die der Stadtrat abgelehnt hat, können von demselben Antragsteller frühestens ein Jahr nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.

(3) Der Stadtrat kann auf Antrag Angelegenheiten der Tagesordnung der Ausschüsse im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

(4) Betrifft eine Angelegenheit der Tagesordnung einen Sachverhalt, der nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist sie ohne Sachdebatte vom Stadtrat als unzulässig zurückzuweisen. Als Sachdebatte gilt nicht die Erörterung der Frage der Zuständigkeit in der Sitzung des Stadtrates.

§ 8 Drucksachen

(1) Sämtliche Beratungsunterlagen zu Angelegenheiten, die Gegenstand der Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates oder der Ausschüsse sind, werden mittels einer automatisierten Vorlagenverwaltung gefertigt (Drucksachen). Folgende Arten werden unterschieden:

a) Drucksache Einwohnerfragestunde (§ 10)

b) Drucksache Anfragen (§ 9 (2) und (5))

c) Die Drucksache Entscheidungsvorlage, die zur Beratung und Beschlussfassung an den Stadtrat gerichtet wird, ist zu begründen und muss einen konkreten Beschlussvorschlag sowie einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten, sofern das Haushaltsrecht berührt wird.

d) Die Drucksache Änderungs- und/oder Ergänzungsantrag zur Drucksache Entscheidungsvorlage ist zu begründen und muss einen konkreten Beschlussvorschlag sowie einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten, sofern das Haushaltsrecht berührt wird. Sie soll schriftlich zur vorbereitenden Sitzung des Hauptausschusses vorliegen. Das Recht der Antragstellung in der Sitzung des Stadtrates bleibt unberührt.

e) Die Drucksache Festlegung aus Gremien erfolgt im Ergebnis der Beratung in Sitzungen des Stadtrates zur ergänzenden Unterrichtung der Mitglieder mit Fristsetzung über ein definiertes Thema und hat keine zu beschließende Entscheidung zum Inhalt. Sie wird entsprechend der Fristsetzung in die Tagesordnung der vorgesehenen Sitzung eingeordnet. Zur Fristwahrung genügt, dass sie den Mitgliedern bis Montag 16:00 Uhr in der Sitzungswoche des Stadtrates vorliegt.

f) Die Drucksache Informationen aus der Stadtverwaltung oder Informationsaufforderung dient einmalig oder regelmäßig zur Unterrichtung des Stadtrates über ein definiertes Thema und hat keine zu beschließende Entscheidung zum Inhalt. Sie wird entsprechend der Fristsetzung in die Tagesordnung der vorgesehenen Sitzung eingeordnet. Zur Fristwahrung genügt, dass sie den Mitgliedern bis Montag 16:00 Uhr in der Sitzungswoche des Stadtrates vorliegt.

(2) Die geschäftsführende Dienststelle stellt sicher, dass alle Drucksachen, die bis 11:00 Uhr am Tag der Sitzung eingehen, im automatisierten Datenverarbeitungssystem abgebildet werden. Alle später eingehenden Drucksachen werden in Papierform ausgereicht und alsbald in das automatisierte Datenverarbeitungssystem übertragen.

§ 8 a Aktuelle Stunde

(1) Eine Aktuelle Stunde findet auf Antrag des Oberbürgermeisters oder einer Fraktion zu Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Landeshauptstadt Erfurt statt. Sie ist auf ein Thema zu beschränken. Der Antrag, der das Thema der Aktuellen Stunde benennt, ist frühestens nach Antragsschluss für Stadtratsvorlagen und spätestens 2 Tage vor einer Stadtratssitzung schriftlich beim Oberbürgermeister einzureichen. Er ist den anderen Fraktionen vom Oberbürgermeister zur Kenntnis zu geben und zu Beginn der Sitzung des Stadtrates unter dem Tagesordnungspunkt Aktuelle Stunde aufzurufen.

(2) Die Dauer der Aussprache wird auf 45 Minuten begrenzt. Der Einreicher hat das erste Rederecht. Die Fraktionen, der Oberbürgermeister sowie die Ortsteilbürgermeister zusammen, soweit Belange der Ortsteile betroffen sind, haben die gleiche Redezeit. Fraktionslose Stadtratsmitglieder haben eine Redezeit von zwei Minuten. Bei mehreren Anträgen kann der Stadtrat die Aussprache auf insgesamt 60 Minuten ausdehnen, wobei für jeden Sachverhalt, zu dem eine aktuelle Stunde beantragt wurde, 20 Minuten zur Verfügung stehen müssen. Die Redezeit verringert sich dementsprechend anteilig. Die Reihenfolge des Aufrufes in der Stadtratssitzung richtet sich nach Antragsingang in der geschäftsführenden Dienststelle.

(3) Jede Fraktion und der Oberbürgermeister können pro Kalenderjahr maximal zwei Aktuelle Stunden beantragen.

§ 9 Drucksache Anfragen

(1) Anfragen über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt können von einer Fraktion, einem Stadtratsmitglied oder Ortsteilbürgermeister an den Oberbürgermeister gerichtet werden. Die schriftliche Antwort des Oberbürgermeisters soll innerhalb von vier Wochen ausschließlich dem Fragesteller zugehen. Eine Terminüberschreitung ist vor Fristablauf anzuzeigen und zu begründen.

(2) Jede Fraktion mit einer Mitgliederstärke von bis zu 10 Stadtratsmitgliedern kann bis zu fünf Anfragen, mit einer Mitgliederstärke von bis zu 20 Stadtratsmitgliedern kann bis zu zehn Anfragen zur Sitzung des Stadtrates zu einem Sachverhalt über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt stellen; jeder Ortsteilbürgermeister und ein fraktionsloses Stadtratsmitglied kann eine Anfrage zu einem Sachverhalt über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises stellen. Der Umfang der Anfragen ist so zu gestalten, dass ausschließlich ein Sachverhalt mit maximal drei Einzelfragen ohne weitere Untergliederung im Rahmen einer Fragestellung angesprochen wird. Stadtratsanfragen sind bis spätestens Montag 8:00 Uhr eine Woche vor der Sitzung des Stadtrates schriftlich an den Oberbürgermeister zu richten und in der geschäftsführenden Dienststelle abzugeben. Die Antwort muss den Fragestellern bis Montag 14:00 Uhr in der Sitzungswoche des Stadtrates vorliegen. Eine Ausfertigung der Anfrage und

der Antwort erhält im Übrigen jede Fraktionsgeschäftsstelle. Fraktionslosen Stadtratsmitgliedern werden Anfrage und Antwort in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben.

(3) Ausschließlich der Fragesteller einer Stadtratsanfrage hat die Möglichkeit, bis zu zwei Zusatzfragen zum gleichen Sachverhalt zu stellen. Ergibt sich aus der Antwort weiterer Klärungsbedarf, so ist die Anfrage auf Vorschlag des Fragestellers ohne Beschluss ausschließlich auf die Tagesordnung der Sitzung der sachlich zuständigen Ausschüsse zu setzen.

(4) Die schriftliche Ausreichung der Antwort dringlicher Anfragen zur Sitzung des Stadtrates erfolgt, wenn der Stadtrat die Dringlichkeit mit zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschließt; die Einstellung in das automatisierte Datenverarbeitungssystem erfolgt umgehend. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, erfolgt die Behandlung in der nächsten Sitzung des Stadtrates, sofern der Anfragende nicht mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden ist. Dringlichkeitsanfragen zählen dann bei der Berechnung des Anfragenkontingentes einer Fraktion, eines fraktionslosen Stadtratsmitgliedes oder Ortsteilbürgermeisters zur nächsten Sitzung nicht mit.

(5) Anfragen, die ein Thema von allgemeiner grundsätzlicher Bedeutung zum Inhalt haben und von größerem Umfang sind (große Anfragen), werden auf Antrag von mindestens fünf Stadtratsmitgliedern oder einer Fraktion sechs Wochen vor der Sitzung des Stadtrates eingereicht. Die Antwort muss den Fragestellern bis Donnerstag 16:00 Uhr eine Woche vor der Sitzung des Stadtrates vorliegen. Eine Ausfertigung der Anfrage und der Antwort erhält im Übrigen jedes Stadtratsmitglied.

Auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels der anwesenden Stadtratsmitglieder findet eine Aussprache in der Sitzung des Stadtrates statt. Der Antrag hat in der den Stadtrat vorbereitenden Sitzung des Hauptausschusses vorzuliegen. In der Aussprache ist jeder Fraktion und dem Oberbürgermeister eine Redezeit von je zehn Minuten und fraktionslosen Stadtratsmitgliedern von je zwei Minuten zu gewähren, die nicht auf andere Fraktionen oder fraktionslose Stadtratsmitglieder übertragbar ist. Betrifft die Anfrage Angelegenheiten einer oder mehrerer Ortsteile hat jeder Ortsteilbürgermeister eines betroffenen Ortsteils eine Redezeit von zwei Minuten.

§ 10 Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat räumt Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Vertretern von Bürgerinitiativen, Vereinen und Verbänden in jeder Sitzung des Stadtrates die Möglichkeit ein, Fragen zu stellen. Die Fragen müssen sich auf allgemeine Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Landeshauptstadt Erfurt beziehen. Fragen zu Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, dürfen nicht zur Sitzung des Stadtrates gestellt werden. Das Gleiche gilt für Fragen zu Tagesordnungspunkten der gleichen Stadtratssitzung und Angelegenheiten, für die der Stadtrat unzuständig ist.

(2) Die Fragen sind 15 Tage vor der Sitzung des Stadtrates bei der geschäftsführenden Dienststelle einzureichen.

(3) Die schriftliche Antwort ist dem Fragesteller eine Woche vor der Stadtratssitzung zuzusenden. In die Beantwortung ist das Datum und die Uhrzeit des Beginns der Sitzung des Stadtrates und der Vermerk aufzunehmen, dass der Fragesteller bis zu zwei sachliche Nachfragen in der Sitzung stellen kann. Eine Ausfertigung der Anfrage und der Antwort erhält im Übrigen jedes Stadtratsmitglied.

(4) Erfüllt die Einwohnerfrage nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfolgt die Beantwortung unter Angabe der Gründe die gegen eine Behandlung in der Sitzung des Stadtrates sprechen. Eine Ausfertigung der Anfrage und der Antwort erhält im Übrigen jede Fraktionsgeschäftsstelle. Allen fraktionslosen Stadtratsmitgliedern werden Anfrage und Antwort in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben.

(5) Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung des Stadtrates und wird auf 30 Minuten begrenzt. Sie kann in Ausnahmefällen durch den Oberbürgermeister nach Beratung im Hauptausschuss bis auf eine Stunde ausgedehnt werden. In der Sitzung des Stadtrates werden die Fragen in der Reihenfolge des Eingangs beantwortet. Betreffen mehrere Fragen den gleichen Sachverhalt, so werden diese Fragen zusammenfassend beantwortet.

(6) Der Fragesteller oder sein Beauftragter kann bis zu zwei Nachfragen stellen. Ergibt sich aus der Beantwortung weiterer Klärungsbedarf, so ist die Anfrage auf Hinweis der Mitglieder des Stadtrates durch den Stadtratsvorsitzenden ohne Beschluss auf die Tagesordnung der Sitzung der sachlich zuständigen Ausschüsse zu setzen.

§ 11 Sitzungsverlauf

(1) Den Vorsitz in den Sitzungen des Stadtrates übt ein Stadtratsmitglied (Stadtratsvorsitzender) aus, im Verhinderungsfall der erste Stellvertreter. Sind Stadtratsvorsitzender und erster Stellvertreter verhindert übt der zweite Stellvertreter den Vorsitz aus. Ist der zweite Stellvertreter ebenso verhindert, übt der dritte Stellvertreter den Vorsitz aus. Möchte der Stadtratsvorsitzende zur Sache sprechen, so muss er für die Dauer seines Redebeitrages die Sitzungsleitung an einen Stellvertreter übergeben.

(2)

(a) Der Stadtratsvorsitzende ruft jede Angelegenheit der Tagesordnung zur Beratung auf und eröffnet die Beratung. Die Beratung unterbleibt, wenn niemand das Wort wünscht.

(b) Der Stadtratsvorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Redner nach der Wortmeldung unter Berücksichtigung, dass das erste Rederecht in der Beratung der Antragsteller hat. Melden sich mehrere Stadtratsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Stadtratsvorsitzende über die Reihenfolge. Dem Oberbürgermeister kann jederzeit das Wort erteilt werden. Er kann dazu sein Rederecht an einen Beigeordneten oder Mitarbeiter der Stadtverwaltung übertragen.

(c) Sprechen darf nur, wem der Stadtratsvorsitzende das Wort erteilt hat. Der Oberbürgermeister und die Stadtratsmitglieder, die zur Sache sprechen wollen, melden sich beim Stadtratsvorsitzenden, der die Rednerliste führt, zu Wort.

(Fortsetzung auf Seite 9)

(Fortsetzung von Seite 8)

(d) Der Stadtratsvorsitzende kann nach Eröffnung der Beratung Zwischenfragen aus der Mitte des Stadtrates mit Zustimmung des Redners gestatten. Zwischenfragen müssen kurz und präzise sein. Sie dürfen keine eigenen Wertungen enthalten.

(e) Der Stadtratsvorsitzende darf einen Redner unterbrechen. Ertönt die Glocke des Stadtratsvorsitzenden, hat der Redner seine Rede zu unterbrechen.

(f) Ist die Rednerliste erschöpft, so erklärt der Stadtratsvorsitzende die Beratung für geschlossen.

(g) Nachdem der Stadtratsvorsitzende die Frage nach Anträgen gestellt hat, gibt er alle Anträge und die Reihenfolge der Abstimmung bekannt.

(h) Jedes Stadratsmitglied kann nach der letzten Abstimmung eines Gegenstands der Tagesordnung eine kurze mündliche Erklärung, die nicht länger als eine Minute dauern darf, oder eine schriftliche Erklärung über sein Abstimmungsverhalten abgeben. Auf Antrag ist sein Abstimmungsverhalten in die Niederschrift aufzunehmen. Schriftliche Erklärungen werden nicht verlesen. Sie sind dem Stadtratsvorsitzenden zu übergeben und werden in die Niederschrift aufgenommen.

(3) Die Länge der Redezeit einer Fraktion zu einem Gegenstand der Tagesordnung ergibt sich aus der Anzahl der Stadratsmitglieder der Fraktion multipliziert mit dem Faktor zwei Minuten. Die Redezeit nach Satz 1 kann von einem oder mehreren Stadratsmitgliedern in Anspruch genommen werden. Die Redezeit für ein fraktionsloses Stadratsmitglied oder einen Ortsteilbürgermeister beträgt zwei Minuten. Die Redezeit des Oberbürgermeisters, einschließlich der eines Beigeordneten und eines Mitarbeiters der Stadtverwaltung, soll 10 Minuten pro Tagesordnungspunkt nicht überschreiten. Ist die Redezeit überschritten, kann der Stadtratsvorsitzende dem Redner nach zweimaliger Mahnung das Wort entziehen.

Der Hauptausschuss kann für die Beratung von wesentlichen Gegenständen der Tagesordnung dem Stadtrat eine von dieser Regelung abweichende Redezeit vorschlagen.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

1. Änderung der Tagesordnung,
2. Schließung der Sitzung,
3. Unterbrechung der Sitzung,
4. Vertagung des Gegenstands der Tagesordnung,
5. Verweisung an einen oder mehrere Ausschüsse,
6. Abbruch der Beratung des Gegenstands der Tagesordnung, § 12 (1),
7. Antrag auf Einzelabstimmung, § 13 (1),
8. Antrag auf Abstimmung in einer bestimmten Reihenfolge, § 13 (2),
9. Antrag auf namentliche oder geheime Abstimmung, § 13 (6)
10. zur Sache.

Der Antrag auf Abbruch der Beratung eines Gegenstands der Tagesordnung ist zulässig, wenn jede Fraktion und die fraktionslosen Stadratsmitglieder mindestens einmal vom Rederecht Gebrauch gemacht haben oder darauf verzichten.

(2) Zur Geschäftsordnung erteilt der Stadtratsvorsitzende das Wort. Vor der Abstimmung ist maximal je ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag bei einer Redezeit von bis zu zwei Minuten zu hören. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sollen durch Heben von zwei Armen oder durch Zuruf erfolgen. Eine Geschäftsordnungsmeldung während einer Rede kommt unmittelbar nach der Rede zum Aufruf. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zur Beratung stehenden Gegenstände beziehen.

§ 13 Abstimmungen, Wahlen

(1) Über jeden Beratungsgegenstand der Tagesordnung und die dazu vorliegenden Änderungs- und Ergänzungsanträge ist gesondert abzustimmen, es sei denn der Antragsteller des Beratungsgegenstandes und der des Änderungs- und/oder Ergänzungsantrages stimmen der gemeinsamen Abstimmung zu. Auf Antrag beschließt der Stadtrat, dass einzelne Bestandteile des Beratungsgegenstandes und oder der Änderungs- und Ergänzungsanträge einzeln abgestimmt wird.

(2) Änderungs- und Ergänzungsanträge werden immer vor dem Beratungsgegenstand der Tagesordnung abgestimmt. Erhebt sich gegen die vom Stadtratsvorsitzenden angekündigte Reihenfolge der Abstimmungen Widerspruch, entscheidet der Stadtrat über die Reihenfolge.

(3) Vor jeder Abstimmung verliest der Stadtratsvorsitzende den zu beschließenden Text, soweit dieser von dem Text der vorliegenden Beratungsunterlagen abweicht; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Stadtratsvorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

(4) Beschlüsse des Stadtrates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist; die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, stellt der Stadtratsvorsitzende durch ausdrückliche Erklärung fest, dass die qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Auf Antrag des Oberbürgermeisters, einer Fraktion oder eines Stadratsmitglieds kann spätestens nach Abschluss der Beratung des Gegenstandes der Tagesordnung die Durchführung einer geheimen oder namentlichen Abstimmung entschieden werden.

(7) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:

a) Ungültig sind leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen und Stimmzettel, die den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

b) Die Stimmzettel werden von je einem Stadratsmitglied jeder Fraktion und einem Bediensteten der Stadtverwaltung ausgezählt, die das Ergebnis dem Stadtratsvorsitzenden mitteilen.

(8) Wahlen werden gemäß § 39 ThürKO durch geheime Abstimmung vollzogen. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen.

Der Stadtrat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen; neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; die Sätze 6 bis 8 finden entsprechende Anwendung.

(9) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind keine gleichartigen Stellen im Sinne des Satzes 1.

(10) Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Entscheidungen des Stadtrates, die in der ThürKO oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Forderungen enthalten.

(11) Der Stadtratsvorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Bekanntgabe durch ein Mitglied des Stadtrates beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Stadtrat beschließt.

§ 14 Verletzung der Ordnung

(1) Der Stadtratsvorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt während der Dauer der Sitzung das Hausrecht aus. Die Benutzung von Mobiltelefonen ist untersagt.

(2) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Stadtratsvorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.

(3) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Stadtrat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(4) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Stadtratsvorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

(5) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Stadtratsvorsitzende ein Stadratsmitglied mit Zustimmung des Stadtrates von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Stadratsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.

Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Stadratsmitglied schriftlich mitzuteilen.

(6) Für den Bereich der Besuchertribüne auf der Empore des Ratssitzungssaales gilt die Hausordnung der Stadtverwaltung Erfurt. Der Verzehr von Nahrungsmitteln und der Genuss von Getränken ist hier ebenso untersagt wie Beifalls- oder Missfallensäußerungen, Werbung, der Aushang von Plakaten und sonstigen Schriftstücken. Im Übrigen ist die Aufnahme von Ton- und Bildaufnahmen untersagt, es sei denn, dass die Zustimmung nach § 15 Absatz 6 vorliegt.

(7) Werden die Beratungen durch Zuschauer der Öffentlichkeit gestört, ruft der Stadtratsvorsitzende sie zur Ordnung und kann die Sitzung unterbrechen, falls die Ordnung nicht anders wieder hergestellt werden kann. Dauert die Störung nach erfolgter Unterbrechung an, kann der Stadtratsvorsitzende den/die störenden Zuschauer von der Sitzung ausschließen; gegebenenfalls ist die Sitzung erneut zu unterbrechen oder zu schließen.

§ 15 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung wird vom Schriftführer der geschäftsführenden Dienststelle eine Niederschrift erstellt. Dies gibt an:

1. Tag, Ort, Beginn und Ende der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung
2. den Namen des die Sitzung leitenden Stadtratsvorsitzenden
3. die Namen der anwesenden Stadratsmitglieder
4. die Namen der abwesenden Stadratsmitglieder unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes
5. die Tagesordnung
6. die Namen der Redner und den wesentlichen Inhalt der Beratung der Gegenstände der Tagesordnung

(Fortsetzung auf Seite 10)

(Fortsetzung von Seite 9)

7. die Abstimmungsergebnisse
8. die Aufnahme des Abstimmungsverhaltens eines Stadtratsmitglieds
9. bei namentlicher Abstimmung die Art der Abstimmung jedes Stimmberechtigten durch Beifügung der Stimmliste
10. die Beschlüsse

(2) Der Redebeitrag eines Stadtratsmitgliedes wird wörtlich in die Niederschrift aufgenommen, wenn die Aufnahme während der Behandlung des Beratungsgegenstandes, zu dem der Redebeitrag erfolgte, verlangt wird.

(3) Die Niederschrift ist vom Stadtratsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Stadtrates zu genehmigen.

(4) Die Mitglieder des Stadtrates können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung wird jeder Fraktion zur Verfügung gestellt. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Stadtverwaltung steht allen Bürgern frei. Hat der Stadtrat entschieden, dass die Gründe der Geheimhaltung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO weggefallen sind, gelten die Sätze 1 und 3 entsprechend.

(5) Der Tonbandmitschnitt über die Sitzungen des Stadtrates ist ein internes Informationsmedium der Stadtverwaltung zur Erstellung der Niederschrift durch die geschäftsführende Dienststelle. Alle Mitglieder des Stadtrates können auf Antrag unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Bänder abhören, und sich Abschriften hinsichtlich der eigenen Redebeiträge anfertigen. Mit Zustimmung des Redners können die Mitarbeiter der Fraktionen oder Verwaltungsbedienstete für ihre Vorgesetzten auf Antrag unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Bänder abhören, und Abschriften anfertigen.

(6) Aufnahmen in Ton und Bild, die nicht unter den Regelungsbereich des Absatzes 5 fallen, sind nur für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates zulässig und bedürfen der Zustimmung des in der Regel einen Tag vorher stattfindenden Hauptausschusses, in dringenden Fällen der Zustimmung des Stadtratsvorsitzenden. Die Zustimmung gilt als erteilt, soweit Journalisten nach Vorlage eines bundeseinheitlichen Presseausweises bei der für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Dienststelle registriert sind. Die entsprechende Aufstellung liegt in den Fraktionsgeschäftsstellen und der für die Presse und Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Dienststelle zur Einsichtnahme für die Sitzungsteilnehmer aus.

(7) Der Stadtratsvorsitzende teilt dem Stadtrat zu Beginn der öffentlichen Sitzung mit, dass eine Zustimmung nach Absatz 6 Satz 1 erteilt wurde.

(8) Für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse erteilt der Ausschuss durch Beschluss die Zustimmung nach Absatz 6 Satz 1, sofern nicht eine Zustimmung der für die Presse und Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Dienststelle vorliegt.

§ 16 Behandlung der Beschlüsse

(1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird unverzüglich in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Das Gleiche gilt für die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.

(2) Hält der Oberbürgermeister eine Entscheidung des Stadtrates oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Stadtrat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Stadtrat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Oberbürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten. Entsprechend § 44 ThürKO kann gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde die Gemeinde Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 VwGO entfällt.

§ 17 Auskunft

(1) Die Unterrichtung des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse über die Ausführung seiner Beschlüsse erfolgt in der Regel spätestens drei Monate nach der Beschlussfassung über ein automatisiertes Datenverarbeitungssystem hinsichtlich der nach dem 14.07.2008 erzeugten Drucksachen.

(2) Der Stadtrat bestimmt für jede Fraktion und für jedes Dezernat der Stadtverwaltung auf bindenden Vorschlag der Fraktion ein Stadtratsmitglied und im Verhinderungsfall einen Stellvertreter, das gegenüber dem Oberbürgermeister im Einzelfall das Recht auf Akteneinsicht bezüglich der Ausführung von Stadtratsbeschlüssen wahrnimmt. Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Stadtratsmitglieder erfolgt die Akteneinsicht nach Satz 1 zwingend.

§ 18 Fraktionen

(1) Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen.

(2) Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

(3) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Stadtrat unterrichtet. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

(4) Fraktionen sowie fraktionslose Stadtratsmitglieder, Parteien und Wählergruppen, die nicht in Fraktionen zusammengeschlossen sind, erhalten entsprechend ihrer Mitgliederstärke im Stadtrat Haushaltsmittel für die Durchführung ihrer kommunalverfassungsrechtlichen Aufgaben. Näheres beschließt der Hauptausschuss zu Beginn der Wahlperiode.

(5) Die Zusammensetzung der Gremien des Stadtrates ist im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen vorzunehmen, das sich nach dem "System der mathematischen Proportion" Hare-Niemeyer bestimmt. Bei gleichen Zahlenbruchteilen richtet sich die Zuteilung danach, ob bei der letzten Kommunalwahl auf die entsprechende Wahlvorschlagsliste mehr gültige Stimmen entfielen. Ist auch die Zahl identisch, entscheidet das vom Oberbürgermeister in einer Sitzung des Ältestenrats zu ziehende Los.

§ 19 Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Oberbürgermeister zuständig ist.

(2) Der Stadtrat ist insbesondere für die in § 26 Abs. 2 ThürKO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.

(3) Der Stadtrat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

- a) allgemeine Festsetzung von Gebühren und Tarifen,
- b) Zustimmung zur Ernennung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten des höheren Dienstes ab Besoldungsgruppe A15,
- c) Zustimmung zur Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit Beamten des höheren Dienstes der Besoldungsgruppe A15 und höher vergleichbar ist,
- d) Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeit des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben oder des Oberbürgermeisters fallen,
- e) Beschlussfassung über die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen, über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes sowie über allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.
- f) Verwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
- g) Disziplinarische Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 3 oder § 37 Abs. 2 ThürKO gegen Stadtratsmitglieder oder Bürger in Wahrnehmung kommunaler Ehrenämter.
- h) über sämtliche Angelegenheiten, in denen die Landeshauptstadt Erfurt gemäß Gesellschaftsvertrag als Gesellschafterin/Aktionärin in der Gesellschafter- oder Hauptversammlung zustimmen muss.

(4) Der Stadtrat überträgt die in § 21 Abs. 3 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung.

§ 20 Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 21 näher genannten vorbereitenden und beschließenden Ausschüsse. Die Vorschriften über den Geschäftsgang des Stadtrates gelten entsprechend, sofern sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

(2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Oberbürgermeister, den durch den Stadtrat berufenen Stadtratsmitgliedern und den sachkundigen Bürgern; näheres regelt § 21 Abs. 1. Der Oberbürgermeister kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen; dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.

(3) Sachkundige Bürger eines Ausschusses haben beratende Aufgaben in Angelegenheiten des jeweiligen Ausschusses, für den sie berufen wurden.

(4) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse sowie der Regelung des Vorsitzes in den Ausschüssen hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis, das sich nach dem "System der mathematischen Proportion" Hare-Niemeyer bestimmt, der in ihm vertretenen Parteien, Fraktionen und Wählergruppen gemäß deren personellen Vorschlägen Rechnung zu tragen. Parteien, Wählergruppen und Stadtratsmitglieder, die nicht Mitglieder einer Fraktion sind und jeweils aus eigener Kraft keinen Sitz im Ausschuss erreichen, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen.

(5) Ergibt sich bei der Berechnung des Stärkeverhältnisses der gleiche Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurde. Ist auch die Zahl identisch, entscheidet das vom Oberbürgermeister in einer Sitzung des Ältestenrates zu ziehende Los.

(6) Übersteigt die Anzahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Antrags- und Rederecht mitzuwirken. Auf schriftlichen Antrag des Stadtratsmitglieds, der den unverbindlichen Vorschlag auf Mitwirkung in einem bestimmten Ausschuss enthalten kann, entscheidet der Stadtrat.

(7) Mitglieder des Stadtrates, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an den nicht öffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Rederecht wird ihnen zu einem Beratungsgegenstand nur auf Beschluss des Ausschusses gewährt.

(8) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der es entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.

(9) Für jedes Ausschussmitglied können für den Fall seiner Verhinderung ein erster, ein zweiter, ein dritter und ein vierter Stellvertreter namentlich bestellt werden.

(10) Den Vorsitz im Hauptausschuss hat der Oberbürgermeister inne, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, der Stimmrecht im Hauptausschuss hat. Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Der gewählte Vorsitzende kann aus seiner Funktion von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden. Das gilt nicht für den Oberbürgermeister in seiner Funktion als Vorsitzender des Hauptausschusses.

(11) Die Sitzungen vorbereitender Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(12) Für den Zeitraum zwischen der ersten Sitzung des neu gewählten Stadtrates und der ersten Sitzung der Ausschüsse nach § 21, längstens vier Monate nach Beginn der Amtszeit des Stadtrates, wird der Hauptausschuss zuständiges Beschlussgremium für sämtliche durch die Ausschüsse zu beschließenden Angelegenheiten, wenn die Mitglieder des Hauptausschusses in der ersten nach der Wahl stattfindenden öffentlichen Sitzung des Stadtrates berufen wurden. Dies gilt nicht für den Jugendhilfeausschuss.

(Fortsetzung auf Seite 11)

(Fortsetzung von Seite 10)

§ 21 Bildung der Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

- a) Den Hauptausschuss, bestehend aus dem Oberbürgermeister und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern
- b) Den Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben, bestehend aus dem Oberbürgermeister, 8 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 6 sachkundigen Bürgern.
- c) Den Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung, bestehend aus dem Oberbürgermeister, 8 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 6 sachkundigen Bürgern.
- d) Den Ausschuss für Schule und Sport, bestehend aus dem Oberbürgermeister, 6 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 6 sachkundigen Bürgern.
- e) Den Bau- und Verkehrsausschuss bestehend aus dem Oberbürgermeister, 8 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 6 sachkundigen Bürgern.
- f) Den Ausschuss Wirtschaftsförderung und Arbeitsmarkt, bestehend aus dem Oberbürgermeister, 8 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 6 sachkundigen Bürgern.
- g) Den Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortschaften, bestehend aus dem Oberbürgermeister, 6 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 6 sachkundigen Bürgern.
- h) Den Kulturausschuss, bestehend aus dem Oberbürgermeister, 6 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 6 sachkundigen Bürgern.
- i) Den Ausschuss Stadtentwicklung und Umwelt, bestehend aus dem Oberbürgermeister, 8 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 6 sachkundigen Bürgern.
- j) Den Jugendhilfeausschuss, die Zusammensetzung regelt sich nach der Satzung des Jugendamtes in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Alle dem Stadtrat vorbehaltenen Angelegenheiten sind grundsätzlich in dem für das Sachgebiet zuständigen Ausschuss vorzubereiten, soweit der Stadtrat nicht für einzelne Angelegenheiten etwas anderes bestimmt. Die Vorberatungen sind mit einer Empfehlung abzuschließen.

(3) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

a) Hauptausschuss

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- die Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und Überweisung von Angelegenheiten zur Vorberatung in einen oder mehrere Ausschüsse; Beratung aller Angelegenheiten, für die kein anderer Ausschuss zuständig ist, Koordination der Arbeit aller Ausschüsse;
- Beratung von Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, soweit sie grundsätzliche Bedeutung für die Stadt haben oder erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, einschließlich wichtiger Personalangelegenheiten und der in § 29 Abs.3 Satz 3 ThürKO genannten Personalangelegenheiten.

Der Ausschuss entscheidet über:

- wichtige Angelegenheiten zwischen der Stadtverwaltung und den Fraktionen;
- die Berufung der Mitglieder für die Jury zur Vergabe des Preises der Lutherstädte "Das unerschrockene Wort"
- Zustimmung zur Vergabe der Thüringer Ehrenamtskarte und der Ehrenbriefe
- Entscheidungen nach § 20 (12)

b) Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung einschließlich der Vermögensverwaltung;
- die Beratung von Haushaltsplan- und Nachtragshaushaltsplanentwürfen;
- die monatliche Bewertung der Inanspruchnahme Personalkosten;
- alle Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, die Jahresrechnung und Prüfungsaufträge des Stadtrates;
- Angelegenheiten der Liegenschaftsverwaltung;
- Grundstücksverkäufe über 25.000 Euro.

Der Ausschuss entscheidet über:

- die Vergabe von Leistungen (VOL) über 50.000,00 Euro und Bauleistungen (VOB) über 100.000,00 Euro;
- die Vergabe von Leistungen an Freiberufler (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.) mit einem Geschäftswert über 25.000,00 Euro mit Ausnahme von Aufträgen, die aus Städtebaufördermitteln finanziert werden;
- die Finanzierung von Nachträgen zu einem Vertrag (Leistungen an Freiberufler - mit Ausnahme von Aufträgen, die aus Städtebaufördermitteln finanziert werden -; VOL; VOB), sofern in der Addition zur Vertragssumme die Wertgrenzen
 - Vergabe von Leistungen (VOL): 50.000,00 Euro
 - Bauleistungen (VOB): 100.000,00 Euro
 - Leistungen an Freiberufler: 25.000,00 Euro

überschritten werden oder nach erfolgter Beschlussfassung die Addition der Nachtragswerte 10 % der Vertragssumme übersteigt und bei jedem weiteren Nachtrag;

Befristet bis zum 31.12.2010 gelten für die Zuständigkeitsgrenzen nach VOL 100.000 Euro, nach VOB 200.000 Euro und nach VOF 50.000 Euro.

- über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall über 25.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro im Verwaltungshaushalt sowie im Einzelfall über 100.000,00 Euro bis 750.000,00 Euro im Vermögenshaushalt;

- die Aufhebung von Haushaltssperren, die vom Stadtrat veranlasst sind - vor der Entscheidung ist die Stellungnahme des zuständigen Fachausschusses einzuholen;

- den Erlass über 7.500,00 Euro
- die Niederschlagung über 50.000,00 Euro
- die Stundung über 50.000,00 Euro

Die vorstehende Regelung gilt nicht für Forderungen im Insolvenzverfahren oder bei gebundenem Ermessen der zuständigen Dienststelle der Stadtverwaltung.

- Grundstücksankäufe, ohne Flächenbegrenzung, wenn der Kaufpreis über 15 Euro/m² bis 30 Euro/m² oder über 15.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro liegt;
- der Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins über 25.000,00 Euro;
- die Ausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte nach dem Baugesetzbuch, wenn der Kaufpreis über 50.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro liegt.
- die Entscheidung über den Rangrücktritt, wenn die Wertgrenze über 100.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro liegt.

c) Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten zu aktuellen Themen und Problemen, um Gleichstellungsdefizite, insbesondere gegenüber Frauen, abzubauen;
- Angelegenheiten von Familien, Frauen, Menschen mit Behinderungen;
- Angelegenheiten der Integration der Spätaussiedler und ausländischen Mitbürger;
- Angelegenheiten der stationären und ambulanten medizinischen Versorgung, Pflegeheime und Behinderteneinrichtungen;
- grundlegende Angelegenheiten der Wohnraumvergabe, Obdachlosenangelegenheiten;
- Angelegenheiten der Sozial- und Gesundheitsplanung sowie Angelegenheiten der Sozialhilfe im § 116 SGB XII i. V. m. ThürAGSGB XII;
- den Erlass von kommunalen Richtlinien zur Förderung des Wohnungsbaus.

Der Ausschuss entscheidet über:

- die Gewährung von Zuschüssen an Verbände und Vereine im sozialen Bereich, insbesondere aus Mitteln der Thüringer Ehrenamtsstiftung.

d) Ausschuss für Schule und Sport

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- alle Angelegenheiten der Stadt als Schulträger, insbesondere Fortschreibung der Schulnetzkonzeption und des Schulsanierungsprogramms;
- Angelegenheiten der Malschule, der Schülerakademie, des Schülerökozentrums sowie der Stadt- und Regionalbibliothek;
- Erwachsenenbildung;
- den Erlass von Richtlinien zur Förderung des Sports in Vereinen und Schulen;
- die Festsetzung der Honorare für die Volkshochschule und die Musikschule.

Der Ausschuss entscheidet über:

- die Benennung und Umbenennung von Schulen;
- die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung für Wissenschaft und Forschung sowie für Sportvereine und -verbände; insbesondere aus Mitteln der Thüringer Ehrenamtsstiftung
- Eintragung in das "Ehrenbuch des Erfurter Sports"
- Berufung der Mitglieder für die Jury zur Vergabe des Kinder- und Jugendpreises für Umwelt- und Naturschutz.

Der Ausschuss ist gleichzeitig Werkausschuss für den Eigenbetrieb Erfurter Sportbetrieb. Die Einzelzuständigkeit ergibt sich nach Maßgabe der jeweils gültigen Betriebsatzung. Vor den Beratungen des Werkausschusses über Wirtschaftsplan und Jahresabschluss ist der Ausschuss Wirtschaftsförderung und Arbeitsmarkt zu hören.

e) Bau- und Verkehrsausschuss

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Satzungen über Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge;
- die Anordnung von Umlegungsverfahren
- Kreuzungsvereinbarungen.

Der Ausschuss entscheidet über:

- die Vergabe von Städtebaufördermitteln, wenn im Einzelfall der Betrag über 15.000,00 Euro liegt;
- die Vergabe von Leistungen an Freiberufler (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.), die aus Städtebaufördermitteln finanziert werden, mit einem Geschäftswert über 15.000,00 Euro;
- die Finanzierung von Nachträgen zu einem vorstehend genannten Vertrag, sofern in der Addition zur Vertragssumme die Wertgrenze von 15.000,00 Euro überschritten wird oder nach erfolgter Beschlussfassung die Addition der Nachträge 10 % der Vertragssumme übersteigt und bei jedem weiteren Nachtrag;
- die Verwendung von Stellplatzablösebeträgen;
- Straßenwidmungen von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen gem. § 3 Abs.1 Nrn. 3 und 4 Thüringer Straßengesetz;
- die Abschnittsbildung im Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht;
- die Abschnittsbildung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a - c BauGB
- Maßnahmen des Um- und Ausbaues von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Straßenverkehrsbeleuchtung, wenn im Einzelfall die Maßnahme einen Geschäftswert über 75.000,00 Euro hat;
- grundsätzliche Angelegenheiten der Verkehrsorganisation;

(Fortsetzung auf Seite 12)

(Fortsetzung von Seite 11)

- Abrissgenehmigungen in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten bzw. im Geltungsbereich von Veränderungssperren sowie den Erlass eines Modernisierungs- und Instandsetzungsgebotes nach BauGB, wenn die Kosten der Maßnahme über 50.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro liegen;
- den Erlass eines Bau- oder Pflanzgebotes nach BauGB, soweit die Kosten für das Bauvorhaben oder die Anpflanzung über 50.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro liegen
- die Beantragung von Enteignungsverfahren im Rahmen von Bodenordnungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches, wenn bei Grundvermögen der Verkehrswert überschritten wird und bei sonstigen Rechten der Wert über 25.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro beträgt;
- Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit Bodenordnungsmaßnahmen nach dem BauGB über 25.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro;
- die Gewährung eines Härteausgleiches gemäß BauGB über 25.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro.

Der Ausschuss ist gleichzeitig Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb. Die Einzelzuständigkeit ergibt sich nach Maßgabe der gültigen Betriebssatzung. Vor den Beratungen der Werkausschüsse über Wirtschaftsplan und Jahresabschluss ist der Ausschuss Wirtschaftsförderung und Arbeitsmarkt zu hören.

f) Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Arbeitsmarkt

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung von Handwerk, Gewerbe, mittelständischen Unternehmen, Industrie, Landwirtschaftsbetrieben, Gartenbau und Forstwirtschaft;
- alle Angelegenheiten der städtischen Beteiligungen.
- die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, den Abschluss von Zweckvereinbarungen, die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes sowie allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.
- alle Angelegenheiten der Unternehmen mit städtischer Beteiligung, insbesondere
 - Gesellschaftsvertragsänderungen
 - Wirtschaftspläne
 - Gebührensatzungen/Tarife für Unternehmen mit städtischer Beteiligung und Eigenbetriebe
 - Bestätigung der Wirtschaftspläne (einschließlich Teilpläne für Investitionen, Personal usw.) und der testierten Bilanzen der Eigenbetriebe
- Entscheidungen über die Erbringung von Leistungen der kommunalen Träger bei der Umsetzung der Gesetze zum Arbeitslosengeld II sowie aller daraus resultierenden Regelungstatbestände.

Der Ausschuss entscheidet über:

- die Erteilung und Widerruf von Sondernutzungsrechten, wenn ein Jahreswert über 12.500 Euro und im Bereich Marktwesen über 50.000 Euro erreicht wird
- die Anweisung der Verbandsräte für eine Verbandsversammlung nach § 30 Abs. 2 Satz 4 GKG

Der Ausschuss ist vor den Beratungen der Werkausschüsse zu Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen zu hören.

g) Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortschaften

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- alle Angelegenheiten zur Sicherung des Brandschutzes, Katastrophenschutzes und Rettungsdienstes sowie der kommunalen Ordnungsbehörden;
- die Konzepte der Unfallverhütung und Verkehrserziehung;
- Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes im ordnungsrechtlichen Sinn, soweit sie nicht durch die Stadt im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen werden;
- die Zusammenarbeit mit dem Kriminalpräventiven Rat und der Polizei;
- die Ortsteilverfassung, Ortsteilräte, Ortsteilbetreuung.

Der Ausschuss entscheidet über:

- die Gewährung von Zuschüssen an Verbände und Vereine, die im Bereich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wirken, insbesondere aus Mitteln der Thüringer Ehrenamtsstiftung.

h) Kulturausschuss

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- die Kulturkonzeption und ihre Fortschreibung;
- die Festsetzung der Honorare in kulturellen Einrichtungen der Stadt ohne eigene Rechtsperson;
- die Förderung der Stadtteilkultur;
- Angelegenheiten der Kultur- und Gemeinschaftspflege;
- die Förderung von Kultur- und Kunstvereinen.

Der Ausschuss entscheidet über:

- die Benennung der im Stadtgebiet dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen;
- die Gewährung von Zuschüssen nach der Kulturförderrichtlinie sowie zur Förderung kultureller Vereine und Verbände sowie Künstler aus Mitteln der Thüringer Ehrenamtsstiftung;
- Ankäufe von Kunstwerken, wenn sie im Einzelfall 15.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro betragen.

Der Ausschuss ist gleichzeitig Werkausschuss für die Eigenbetriebe Thüringer Zoopark und Theater Erfurt. Die Einzelzuständigkeit ergibt sich nach Maßgabe der jeweils gültigen Betriebssatzungen. Vor den Beratungen der Werkausschüsse über Wirt-

schaftsplan und Jahresabschluss ist der Ausschuss Wirtschaftsförderung und Arbeitsmarkt zu hören.

i) Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung;
- alle Satzungen nach dem BauGB mit der Ausnahme von Erschließungsbeitragsatzungen;
- die Stadtentwicklungsplanung, Verkehrsentwicklungsplanung, Umweltplanung sowie informelle Planungen
- die Zusammenarbeit mit dem Naturschutzbeirat.

Der Ausschuss ist zu informieren über:

- die Fällanträge gemäß Baumschutzsatzung. Dazu ist der Ausschuss durch die Verwaltung rechtzeitig schriftlich in Kenntnis zu setzen; davon ausgenommen sind Baumfällungen aus Verkehrssicherungsgründen. Die Information ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung. Baumfällungen, die mehr als 5 Bäume bzw. stadtbildende Bäume betreffen, sind im Ausschuss zu erläutern.
- Anträge über die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss entscheidet über:

- Stellungnahmen zu Entwürfen der Rechtsverordnungen für geschützte Landschaftsbestandteile (§ 21 Abs. 1 ThürNatG);
- Stellungnahmen zu Entwürfen einer Rechtsverordnung über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten im Rahmen der Anhörung der betroffenen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Träger öffentlicher Belange (§ 117 Abs.1 ThürWG);
- Stellungnahmen der Stadt zu Rahmenbetriebsplänen im Range von Planfeststellungsverfahren nach dem Bergrecht;
- die Offenlage von informellen Planungen;
- städtebauliche und Architekturwettbewerbe;
- Stellungnahmen zu Planfeststellungs- und Raumordnungsverfahren;
- die Gewährung von Zuschüssen aus den Bereichen Umwelt und Stadtentwicklung, insbesondere aus Mitteln der Thüringer Ehrenamtsstiftung

j) Jugendhilfeausschuss

Der Ausschuss ist zuständig für:

- die Aufgaben nach dem SGB VIII, dem ThürKJHAG in der jeweils gültigen Fassung sowie die sich aus sonstigen gesetzlichen Regelungen zu Gunsten junger Menschen und Familien ergebenden anderen Aufgaben der Jugendhilfe, soweit die nicht ausdrücklich anderen Stellen oder Trägern zugewiesen sind;
- die Gewährung von Zuschüssen an Verbände und Vereine im Bereich der Jugendhilfe, insbesondere aus Mitteln der Thüringer Ehrenamtsstiftung;
- die Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz.

(4) Soweit die vorstehenden Ausschüsse im Rahmen ihres dort genannten Aufgabebereiches nicht an Stelle des Stadtrates endgültig gem. § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO beschließen und der Oberbürgermeister nicht nach § 22 zuständig ist, werden diese Ausschüsse vorberatend tätig. In dieser vorberatenden Funktion sollen sie die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in dem Stadtrat vorbereiten und dem Stadtrat einen Beschlussvorschlag unterbreiten.

(5) Das Recht des Stadtrates, die Entscheidung weiterer Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(6) Der Stadtrat kann Entscheidungen im Einzelfall gem. § 26 Abs. 3 Satz 2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

(7) Jedem Ausschuss sind die seinen Zuständigkeitsbereich betreffenden Prüfberichte, die durch den Stadtrat oder das Rechnungsprüfungsamt in Auftrag gegeben wurden, umgehend vorzulegen.

§ 22 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

Näheres regelt die Hauptsatzung.

§ 23 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister, dem Stadtratsvorsitzenden und den Fraktionsvorsitzenden. Er wird durch den Oberbürgermeister einberufen. Auf Verlangen einer Fraktion ist er innerhalb einer Woche einzuberufen.

§ 24 Sprachform, Änderungen, In-Kraft-Treten

(1) Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Regelungen der Geschäftsordnung können durch Beschluss des Stadtrates jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.

(3) Die Geschäftsordnung des Erfurter Stadtrates tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 29.05.2009 außer Kraft.

* * *

ausgefertigt: Erfurt, 15.07.2009

(Siegel)

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

gez. **A. Bausewein**
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Fundverzeichnis vom 1. bis 30. Juni 2009

Funddatum	Fundnr.	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung bis	Funddatum	Fundnr.	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung bis
20.08.07	1053/09	Damenrad	Regierungsstraße	10.12.09	10.06.09	1088/09	Damenrad	Michaelisstraße	12.12.09
14.08.08	1058/09	Damenrad	Paul-Schäfer-Straße	11.12.09	10.06.09	1132/09	Strickjacke	Angerbrunnen	19.12.09
15.08.08	1151/09	Mountainbike	Paul-Schneider-Straße	23.12.09	10.06.09	1059/09	Autoschlüssel, 1 Schlüssel, Anhänger	Magdeburger Allee	11.12.09
06.10.08	1060/09	Damenrad	Dinkelweg	11.12.09					
19.10.08	1057/09	Mountainbike	Ernst-Toller-Straße	11.12.09	10.06.09	1083/09	Buch	Stadtbahn 2	11.12.09
28.04.09	1135/09	Handy, Anhänger	Deutsche Post	19.12.09	11.06.09	1104/09	Börse ohne Geld, Monatskarte, Schülerausweis	Bus 170	18.12.09
04.05.09	1086/09	3 Schlüssel, Schild	Restaurant Vilnius	11.12.09					
06.05.09	1216/09	Sonnenbrille	Karstadt	25.12.09	11.06.09	1100/09	Kinderjacke Erik	Bus 90	18.12.09
08.05.09	1087/09	1 Schlüssel, Schild, Band	Vilnius Passage	11.12.09	11.06.09	1112/09	Stockschirm	Stadtbahn 3	18.12.09
13.05.09	1222/09	Kinderarmband	Karstadt	25.12.09	11.06.09	1101/09	Knirps	Bus 142	18.12.09
16.05.09	1212/09	Sonnenbrille	Karstadt	25.12.09	11.06.09	1099/09	Kinderschirm	Bus 80	18.12.09
16.05.09	1213/09	Sonnenbrille	Karstadt-Schreibwaren	25.12.09	12.06.09	1114/09	Kindermütze	Stadtbahn 2	18.12.09
16.05.09	1023/09	Beutel, 2 Hosen, Kapuze	Anger	04.12.09	12.06.09	1098/09	Stockschirm	ARGE, Max-Reger-Straße	18.12.09
17.05.09	1027/09	Herrenrad	Friedrich-Engels-Straße	04.12.09	12.06.09	1115/09	Sporttasche, Handtuch	Stadtbahn 2	18.12.09
17.05.09	1028/09	Rucksack, Kleidung, Karte	Friedrich-Engels-Straße	04.12.09	13.06.09	1105/09	Kinderjacke	Stadtbahn 4	18.12.09
22.05.09	1210/09	Brille	Karstadt	30.12.09	14.06.09	1106/09	2 Schlüssel, Schild	Stadtbahn 3	18.12.09
24.05.09	1214/09	Sonnenbrille	Karstadt	25.12.09	15.06.09	1122/09	Handy	Bus 59	18.12.09
25.05.09	1211/09	Sonnenbrille	Karstadt	25.12.09	15.06.09	1116/09	Sweatjacke	Stadtbahn 3	18.12.09
27.05.09	1002/09	Transponder, Schild	Fischmarkt	02.12.09	15.06.09	1097/09	Schal	ARGE, Max-Reger-Straße	18.12.09
27.05.09	1001/09	1 Schlüssel, Schild	Böcklinstraße, Parkplatz	02.12.09	15.06.09	1192/09	2 Schlüssel mit Herzanhänger	Erfurt, Moskauer Platz, Parkanlage zur Gera	29.12.09
28.05.09	1055/09	Damenrad	Kolpingstraße, Sperlingsweg	10.12.09					
28.05.09	1026/09	Rucksack	EVAG	04.12.09	15.06.09	1107/09	Beutel, Arbeitskldg., Fotos	Bus 9	18.12.09
28.05.09	1034/09	Rucksack	Stadtbahn 4	08.12.09	16.06.09	1139/09	Handy	Deutsche Post	19.12.09
28.05.09	1033/09	Skateboard	Stadtbahn 3	08.12.09	16.06.09	1137/09	Handy	Windthorststraße	19.12.09
28.05.09	1011/09	Tasche, Sportsachen	EVAG	04.12.09	16.06.09	1118/09	Handy	Stadtbahn 6	18.12.09
29.05.09	1013/09	Jacke	Stadtbahn 5	04.12.09	16.06.09	1121/09	Handy	Stadtbahn 4	18.12.09
29.05.09	1015/09	Kinderjacke	Bus 51	04.12.09	16.06.09	1120/09	Stockschirm	Stadtbahn 2	18.12.09
29.05.09	1036/09	Sporttasche	Stadtbahn 1	08.12.09	16.06.09	1124/09	Knirps	Stadtbahn 2	19.12.09
30.05.09	1043/09	3 Schlüssel, Band	Anger, vor Hauptpost	08.12.09	16.06.09	1119/09	Knirps	Stadtbahn 2	18.12.09
31.05.09	1031/09	Handy	Tschaikowskistraße	08.12.09	16.06.09	1123/09	Knirps	Stadtbahn 5	18.12.09
31.05.09	1017/09	Handy	Stadtbahn 3	04.12.09	16.06.09	1134/09	Damenuhr	Deutsche Post	19.12.09
31.05.09	1006/09	iPhone mit Hülle	Marbacher Gasse	04.12.09	17.06.09	1129/09	Damenweste	Bus 9	18.12.09
02.06.09	1019/09	Handy	Stadtbahn 3	04.12.09	17.06.09	1155/09	5 Schlüssel, Anhänger Tunesien	Spielplatz gegenüber ehemals Möbel Koch	24.12.09
02.06.09	1038/09	Sweatshirt	Stadtbahn 4	08.12.09	17.06.09	1130/09	Beutel, Klebefolie	Stadtbahn 3	19.12.09
02.06.09	1091/09	Strickjacke	Anger	12.12.09	18.06.09	1145/09	Sweatjacke	Stadtbahn 3	22.12.09
02.06.09	1025/09	Kinderjacke	Bus 51	04.12.09	18.06.09	1146/09	Sweatshirt	Stadtbahn 4	22.12.09
02.06.09	1020/09	Strickjacke	Stadtbahn 3	04.12.09	18.06.09	1163/09	Sweatjacke mit Kapuze	EVAG-Auto	25.12.09
02.06.09	1037/09	Sportbeutel	Stadtbahn 3	08.12.09	18.06.09	1150/09	Kinderjacke	Stadtbahn 3	22.12.09
03.06.09	1217/09	Kindersonnenbrille	Karstadt	29.12.09	18.06.09	1143/09	Autoschlüssel	Tschaikowskistraße	22.12.09
03.06.09	1022/09	Börse ohne Geld, Mo.karte	Bus 111	04.12.09	18.06.09	1153/09	5 Schlüssel, Anhä. Hund	Meienbergstraße	23.12.09
03.06.09	1068/09	Buch	Stadtbahn 2	11.12.09	18.06.09	1138/09	Schlüsseltasche, Autoschlüssel, 1 Schlüssel	Busbahnhof	19.12.09
04.06.09	1049/09	Handy	Anger	09.12.09					
04.06.09	1042/09	Handy mit Hülle	Bus 90	08.12.09	18.06.09	1148/09	Beutel, Knirps	Stadtbahn 4	22.12.09
04.06.09	1040/09	Brustbeutel mit Geld	Bus 59/60	08.12.09	19.06.09	1176/09	Ventilator	Bus 155	25.12.09
04.06.09	1064/09	6 Schlüssel, Marke	Magdeburger Allee	11.12.09	19.06.09	1186/09	Windjacke	Stadtbahn 3	25.12.09
04.06.09	1008/09	Monatskarte	Johannesstr., Boyneburgufer	04.12.09	19.06.09	1174/09	Damenlederjacke	Bus 163	25.12.09
04.06.09	1041/09	Beutel, Zeichenplatte	Stadtbahn 4	08.12.09	19.06.09	1166/09	Windjacke mit Mütze	Stadtbahn 2	25.12.09
05.06.09	1215/09	Brille mit Etui	Karstadt	25.12.09	19.06.09	1177/09	Rucksack mit Handtuch	Stadtbahn 2	25.12.09
05.06.09	1218/09	Sonnenbrille	Karstadt	25.12.09	19.06.09	1187/09	Schlüsselta., 1 Autoschl.	Stadtbahn N 3	25.12.09
05.06.09	1045/09	3 Schlüssel, Karabinerhaken	Karlstraße, Ecke Adalbertstr. Bolzplatz	09.12.09	19.06.09	1136/09	Tasche, 9 Schlüssel, Knirps, Brille mit Etui	Fuchsgrund	19.12.09
05.06.09	1095/09	4 Schlüssel	Brühler Garten	17.12.09	19.06.09	1164/09	Beutel mit Kleidungsstück	Stadtbahn 3	25.12.09
05.06.09	1044/09	Autoschlüssel, Anhänger J	Rathaus, Info-Stelle	08.12.09	19.06.09	1175/09	Beutel mit Drogerieartikeln	Stadtbahn 4	25.12.09
05.06.09	1066/09	Beutel, Arbeitskleidung	Stadtbahn 3	11.12.09	20.06.09	1188/09	Ki.sonnenbrille mit Hülle	Stadtbahn 3	25.12.09
05.06.09	1063/09	Sporttasche	Stadtbahn 5	11.12.09	20.06.09	1179/09	Börse mit Geld	Stadtbahn 3	25.12.09
06.06.09	1220/09	Kinderbrille	Karstadt	25.12.09	20.06.09	1181/09	Börse ohne Geld	Stadtbahn 1	25.12.09
06.06.09	1221/09	Lesebrille	Karstadt-Sporthaus	25.12.09	20.06.09	1154/09	5 Schlüssel	Marktstraße	24.12.09
06.06.09	1067/09	Sportbeutel	Bus 30	11.12.09	20.06.09	1178/09	Kosmetiktasche	Stadtbahn 4	25.12.09
07.06.09	1074/09	Handy	Stadtbahn 5	11.12.09	21.06.09	1185/09	Kinderjacke	EVAG	25.12.09
07.06.09	1039/09	Rucksack, Jeanshose, Spielautos	Stadtbahn 3	08.12.09	21.06.09	1168/09	Knirps mit Hülle	Stadtbahn 2	25.12.09
07.06.09	1075/09	3 Schlüssel, Band	Stadtbahn 2	11.12.09	21.06.09	1182/09	Knirps	Stadtbahn 1	25.12.09
08.06.09	1056/09	Handy	Vilnius Passage	10.12.09	21.06.09	1171/09	Schlüsseltasche, 5 Schlüss.	Stadtbahn 7	25.12.09
08.06.09	1076/09	Sweatjacke	Bus 51	11.12.09	21.06.09	1184/09	2 Schlüssel	EVAG	25.12.09
08.06.09	1048/09	1 Schlüssel, Lampe	Talstr., Ecke Auenstraße	09.12.09	21.06.09	1183/09	Handtasche	EVAG	25.12.09
08.06.09	1077/09	Dinosaurier	Stadtbahn 4	11.12.09	22.06.09	1169/09	Börse mit Geld	Bus 51	25.12.09
08.06.09	1085/09	Beutel, Medikament	Stadtbahn 2	11.12.09	22.06.09	1196/09	Kinderjacke	Stadtbahn 6	29.12.09
08.06.09	1078/09	Tasche, Badesachen, Sweatshirt	EVAG	11.12.09	22.06.09	1172/09	Rucksack, Jeansjacke	Stadtbahn N 1	25.12.09
09.06.09	1070/09	Knirps	Stadtbahn 4	11.12.09	22.06.09	1165/09	Rucksack mit Geldbörse	Stadtbahn 2	25.12.09
09.06.09	1072/09	Schlüsseltasche, 1 Schlüssel, Chip	Bus 10	11.12.09	22.06.09	1190/09	Halskette mit Anhänger	EVAG	25.12.09
09.06.09	1069/09	Beutel, Arbeitskleidung	EVAG	11.12.09	22.06.09	1191/09	Gitarre	Juri-Gagarin-Ring	29.12.09
10.06.09	1090/09	Brille mit Etui	Bus 9	12.12.09					

(Fortsetzung auf Seite 14)

(Fortsetzung von Seite 13)

22.06.09	1170/09	Beutel, Da.-unterwäsche	EVAG	25.12.09
23.06.09	1198/09	Handy	Stadtbahn 5	29.12.09
23.06.09	1159/09	Börse mit Geld	Stadtbahn 4	25.12.09
23.06.09	1189/09	Windjacke	EVAG	25.12.09
23.06.09	1199/09	Kindervindjacke	Stadtbahn 6	29.12.09
23.06.09	1161/09	Kinderrucksack m. Bargeld	Stadtbahn 1	25.12.09
23.06.09	1156/09	Autoschlüssel, 5 Schlüssel, Schild	unbekannt, Abgabe Rathaus Info-Stelle	23.12.09
24.06.09	1201/09	CD-Player	Stadtbahn 3	29.12.09
24.06.09	1162/09	Handy	Bus 91	25.12.09
24.06.09	1194/09	Sweatshirt mit Kapuze	Bus 163	29.12.09
24.06.09	1195/09	Kinderjacke	Bus 111	29.12.09
24.06.09	1200/09	Schlüsselta., 1 Autoschl.	Feldstraße	29.12.09
25.06.09	1197/09	Kinderbasecap	Stadtbahn 3	29.12.09

25.06.09	1204/09	Knirps	Bus 10	29.12.09
25.06.09	1205/09	4 Schlüssel mit Band	Bus 9	29.12.09
26.06.09	1206/09	Brille mit Etui	Bus 155	29.12.09
26.06.09	1207/09	Kindersportshirt	EVAG-Hof	29.12.09
26.06.09	1203/09	4 Schlüssel, Band	Geschwister-Scholl-Straße	30.12.09
27.06.09	1193/09	Da.-sweatshirt m. Kapuze	Stadtbahn N 2	29.12.09
27.06.09	1208/09	Stockschirm	Stadtbahn N 3	29.12.09
30.06.09	1219/09	Tasche, Textilien	Parkhaus am Domplatz	30.12.09

Das Fundbüro (Tel. 0361 655-4518) befindet sich im Bürgeramt in der Friedrich-Engels-Str. 27 a, zu erreichen mit dem Bus 9, Haltestelle Eislebener Straße.

Öffnungszeiten:

Mo, Mi, Fr	09:00 - 12:00 Uhr
Di	09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
Do	09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr.

Nichtamtlicher Teil

Öffentliche Stellenausschreibung

In der **Stadtverwaltung Erfurt** ist folgende Stelle zu besetzen:

1 Amtsleiter/in Bauamt

Anforderungsprofil

- Ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Bauwesen mit nachgewiesenen, umfangreichen Kenntnissen im öffentlichen Baurecht sowie im allgemeinen Verwaltungsrecht oder ein/e Volljurist/in mit nachgewiesenen, umfangreichen Kenntnissen und Erfahrungen im Bauwesen
- Umfangreiche Kenntnisse im Bereich des Bauordnungsrechtes, des Planungsrechtes und des Denkmalschutzrechtes
- Nachweis von Erfahrungen mit öffentlich-rechtlichen Verträgen sowie Nachweis einschlägiger und erfolgreicher Führungstätigkeit in einem vergleichbaren Aufgabenbereich
- Eigeninitiative, Entschlusskraft, Durchsetzungsfähigkeit eine ausgeprägte Auffassungsgabe, eine kreative, eigenverantwortliche Arbeitsweise, überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und Verhandlungsgeschick
- Teamfähigkeit, Flexibilität sowie persönliches Engagement und eine hohe Belastbarkeit
- Identifikation mit dem Servicegedanken des öffentlichen Dienstes
- Konstruktive Zusammenarbeit mit Vorgesetzten und kommunalpolitischen Gremien sowie mit Bürgerinnen und Bürgern
- Gute Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift, sicheres und korrektes Auftreten
- Fahrerlaubnis der Klasse B

Aufgabengebiet

Zum Aufgabengebiet gehören die Leitung des Amtes mit den Abteilungen Baukoordination, Bauaufsicht, Denkmalschutz und Verwaltung, die Vertretung des Amtes innerhalb der Stadtverwaltung, im Auftrag des Oberbürgermeisters gegenüber dem Stadtrat und seinen Ausschüssen sowie nach außen.

Zum Verantwortungsbereich gehören die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde und der unteren Denkmalschutzbehörde, die Erarbeitung und Umsetzungsbegleitung von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen, der Bürgerservice Bau, Haushaltsplanung und -vollzug sowie spezielle Projektleitungsaufgaben.

Eine Veränderung der Aufgabenzuordnung innerhalb der Stadtverwaltung bleibt vorbehalten.

Einer Einstellung muss entsprechend Thüringer Kommunalordnung der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt zustimmen.

Bewertung: Beamte: A 15/A 16 BesO des ThürBesG

(i.V.m. den in den neuen Bundesländern geltenden Übergangsvorschriften)

Beschäftigte: E 15 TvöD

(Eingruppierung vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 TVÜ-VKA)

Bewerbungsfrist: 13.09.2009

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Erfurt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen leisten und fordert Frauen deshalb nachdrücklich zur Bewerbung auf.

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an das **Personal- und Organisationsamt der Stadtverwaltung in 99084 Erfurt, Meister-Eckehart-Str. 2.**

Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten DIN A4-Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichtet.

Ausschreibung

Die TFB Thüringer Freizeit und Bäder GmbH vergibt die gastronomische Versorgung im Nordbad Erfurt für das Jahr 2010 ff (Saisonbetrieb Mai - September).

Errichtet wird ein Kiosk mit Lager- und Nebenräumen, Küche und Terrasse zur Bewirtschaftung. Ausstattung und Möblierung sollen dem Pächter obliegen.

Interessenten bewerben sich bitte unter Beifügung des Nachweises der fachlichen Qualifikation und von Referenzen schriftlich bis zum 15.09.2009 bei der

TFB GmbH, Frau Roehl, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt.

Interne Stellenausschreibung (mit Zulassung externer Bewerber/innen)

Im **Erfurter Sportbetrieb, Eissportzentrum**, ist zum **frühestmöglichen Termin** folgende Stelle zu besetzen:

1 Eispfleger/in / Maschinist/in

Anforderungsprofil:

- * Facharbeiterabschluss in der Instandhaltung von Maschinen und Anlagen, vorzugsweise von Kfz und Verbrennungsmotoren inkl. Kfz-Elektrik und Autogastechnik
- * Grundkenntnisse in der MSR-Technik, Gebäudeleittechnik sowie sichere Anwendung von Computerkenntnissen
- * Befähigung zum Elektroschweißen
- * Grundkenntnisse in der Kältetechnik
- * Führerschein der Klassen B, C, T
- * Anwendung der Satzungen und Dienstvorschriften der Stadtverwaltung Erfurt und des Erfurter Sportbetriebes, der Sportanlagentarifordnung, Musterversammlungsstättenverordnung und der Sportanlagensatzung
- * Bereitschaft zur Aneignung umfassender Kenntnisse auf dem speziellen Gebiet der Sportstättenunterhaltung in Verbindung mit dem Einsatz auf anderen Sportanlagen außerhalb der Eissaison
- * Gute Umgangsformen gegenüber Sportlern, Trainern und Publikum
- * Teamfähigkeit, Flexibilität, Engagement
- * Bereitschaft zur Tätigkeit an Sonn- und Feiertagen und im durchgängigen Schichtbetrieb
- * Eigene Erfahrungen auf dem Gebiet des Sports sind wünschenswert
- * Gute gesundheitliche Kondition

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Herstellung, Aufbau und ständige Pflege der Kunsteisfläche entsprechend der Nutzungsanforderungen
 - * Regelung der komplexen Gebäudeleittechnik nach Vorgaben
 - * Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Durchführung von Wartungsarbeiten und Kleinreparaturen
 - * selbstständige Durchführung von Wartungsarbeiten und Kleinreparaturen an den Eispflegemaschinen und sonstigen technischen Anlagen des Eissportzentrums
 - * Arbeit an Wochenenden nach Einsatzplanung
 - * Arbeit im Schichtdienst
- Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen in Zusammenarbeit mit den Veranstaltern (Bahnmarkierungen, erforderliche Eisenerneuerungen)
- Kontrolle der Nutzung der Sportanlage auf der Grundlage der Sportanlagensatzung, des Sportstättenvergabeplanes und der Musterversammlungsstättenverordnung
 - * Ausübung der Kontroll- und Aufsichtsfunktion während Sportveranstaltungen und öffentlichem Eislaufen
 - * Kontrolle der Einhaltung der Sportanlagensatzung
 - * Ausübung des Hausrechts und Einleitung von Sanktionen bei Verstößen gegen den ordentlichen bzw. satzungsgemäßen Gebrauch dieser Ordnung

Bewertung: E 7 TvöD

(Eingruppierung vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 und 4 TVÜ-VKA)

Bewerbungsfrist: 14.08.2009

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Erfurt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen leisten und fordert Frauen deshalb nachdrücklich zur Bewerbung auf. Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an das **Personal- und Organisationsamt der Stadtverwaltung Erfurt in 99084 Erfurt, Meister-Eckehart-Str. 2.**

Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten DIN A4-Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichtet.

Interne Stellenausschreibung (mit Zulassung externer Bewerber/innen)

Im **Erfurter Sportbetrieb** sind zum **frühestmöglichen Termin** folgende Stellen zu besetzen:

2 Sportstättenpflegearbeiter/innen befristet gem. § 14 Abs. 1 Nr. 3 TzBfG

Anforderungsprofil:

- Eine abgeschlossene Berufsausbildung als Gärtner/in oder Landschaftsgestalter/in und die Qualifikation zum Greenkeeper
- Kenntnisse auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes
- Umfangreiche Erfahrungen und Kenntnisse in der Bedienung und Pflege tätigkeits-spezifischer Technik
- Führerschein der Klassen B, C1, BE, C1E, L, T
- Berechtigung zum Führen der Motorkettensäge
- Anwendung der Sportanlagensatzung sowie der allgemeinen Dienst- und Verwaltungsvorschriften der Stadtverwaltung Erfurt und des Erfurter Sportbetriebes
- Teamfähigkeit
- Hohe körperliche Belastbarkeit

Das Aufgabengebiet umfasst:

1. Selbstständiges Ausführen von gärtnerischen Facharbeiten
 - Durchführung bedarfsgerechter und umweltschonender Pflegemaßnahmen
 - Ausführung von Gehölzschnitten, Rodearbeiten
 - Böden bearbeiten und pflegen
 - Mithilfe bei Baumfällarbeiten
 - Bedienung von landwirtschaftlichen Maschinen und Anbaugeräten, Groß- und Kleinmähetechnik, Transport- und Bodenbearbeitungstechnik, Spezialmaschinen und -geräte
 - Bedienung von Straßenbaumaschinen
2. Ausführen von Unterhaltsarbeiten
 - Pflege der Rasen- und Tennenplätze einschließlich Nebenflächen
 - Rasen mähen auf allen Sportanlagen
 - Fachgerechte Bewässerung der Rasenplätze
 - Ausbringung von Pflanzen und Düngeschutzmitteln
 - Vorbereitung der Rasenplätze für den Spielbetrieb
3. Reparatur der Technik
 - Ausführung von kleinen Reparaturen an Maschinen und Geräten einschließlich Wartung und Pflege
4. Operative Arbeitsaufgaben

Bewertung: E 6 TvöD

(Eingruppierung vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 und 4 TVÜ-VKA)

Bewerbungsfrist: 14.08.2009

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Erfurt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen leisten und fordert Frauen deshalb nachdrücklich zur Bewerbung auf. Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an das **Personal- und Organisationsamt der Stadtverwaltung Erfurt in 99084 Erfurt, Meister-Eckehart-Str. 2.**

Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten DIN A4-Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Pflegenetz Erfurt – Eine Initiative der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, und der gesetzlichen Pflegekassen

Kompetente und schnelle Hilfe zu allen Fragen der Pflege und des Älterwerdens erhalten Sie im:

Pflegenetz - Erfurt-Center am Juri-Gagarin-Ring 56a, Tel. 5506-4160 bei Frau Wahl (Erstkontakt und Vermittlung) oder

Pflegenetz - Erfurt-Point, Tel. 655-6350 (Frau Hofmeister) sowie

in der Berliner Straße 26: persönlich am 1. Montag im Monat von 9 bis 12 Uhr;

Weitergasse 25: persönlich am 2. Montag im Monat von 9 bis 12 Uhr;

Hans-Grundig-Straße 25: persönlich am 3. Montag im Monat von 9 bis 12 Uhr und

am Jakob-Kaiser-Ring 56: persönlich am 4. Montag im Monat von 9 bis 12 Uhr.

Interne Stellenausschreibung (mit externer Zulassung)

Im **Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung** ist folgende Stelle zu besetzen:

1 Schulhausmeister/in Komplex Förderzentrum Nord/Grundschule 27

Anforderungsprofil:

- Facharbeiterabschluss in einem handwerklichen/technischem Beruf
- Fähigkeiten zur Anleitung und Kontrolle von im Schulbereich eingesetzten technischem Personal bzw. zeitweise dort arbeitender Firmen
- Fahrerlaubnis der Klassen B und C
- Ersthelfer-Nachweis
- Engagement, Flexibilität und Durchsetzungsvermögen
- Gute Umgangsformen mit Kindern und Jugendlichen
- Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung

Das Aufgabengebiet umfasst u. a.:

1. Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Schulgebäude und der dazugehörigen Außengelände
2. Bedienung und Wartung von Heizungsanlagen, technischen Anlagen, Maschinen und Geräten
3. Anleitung und Kontrolle des zugeordneten technischen Personals
4. Koordinierung von Dienstleistungen Dritter
5. Ausführung eigener Dienstleistungsaufgaben, u. a.:
 - Kleinere Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten entsprechend der eigenen handwerklichen Befähigung und der Vorschriften des Amtes für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung
 - Pflegearbeiten im Außengelände (Schulhof, Spiel- und Sportflächen, Grünanlagen und Rabatten)
 - Reinigungsarbeiten im Gebäude bei besonderen Vorfällen bzw. für Flächen, die nicht an Firmen vergeben sind und im Außengelände
 - Auf- und Abbau von Mobiliar und Zubehör sowie Transportarbeiten bei Umzügen
6. Organisatorische und verwaltungstechnische Aufgaben, u. a.:
 - Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von schulischen und städtischen Veranstaltungen
 - Überprüfung, Entgegennahme und Weiterleitung von Lieferungen und Frachtsendungen
 - Nachweisführung über die Anschaffung und Ausgabe von Material und Reinigungsmitteln

Bewertung: E 6 TvöD

(Eingruppierung vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 TVÜ-VKA)

Bewerbungsfrist: 21.08.2009

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Erfurt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen leisten und fordert Frauen deshalb nachdrücklich zur Bewerbung auf.

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an das **Personal- und Organisationsamt der Stadtverwaltung Erfurt in 99084 Erfurt, Meister-Eckehart-Str. 2.**

Um eine zügige Bearbeitung Ihrer Unterlagen gewährleisten zu können, bitten wir Sie, einen Ihrer Bewerbung entsprechenden frankierten und adressierten Rückumschlag beizufügen. Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Erfurter Weinfest und Kunst- und Kreativmarkt 2009 rund um das Rathaus

Vom 13. bis 16. August 2009 wird in der Erfurter Innenstadt gefeiert.

Bereits zum 17. Mal laden Winzer aus ganz Deutschland zu edlen Tropfen, gutem Essen und toller Live-Musik ein. Das älteste Kulturgetränk der Welt, der Wein, steht im Mittelpunkt dieses besonderen Festes, auf welchem insbesondere deutsche Weine angeboten werden. „Genießen mit allen Sinnen“ ist das Motto und das Erfurter Weinfest der ideale Ort dafür.

Da Weinliebhaber Genießer sind und das Besondere lieben, findet am Samstag und Sonntag parallel zum Weinfest wieder der Kunst- und Kreativmarkt auf dem Fischmarkt statt, auf dem Künstler, Kunsthandwerker, aber auch Hobby-Künstler die Produkte ihres Schaffens anbieten.

Tag der Ausbildung am 21. und 22. August 2009

Im Personal- und Organisationsamt, Meister-Eckehart-Straße 1, werden unter dem Motto „Azubis werben Azubis“ neben Informationsgesprächen mit den derzeitigen Auszubildenden und Simulationen eines Eignungsgesprächs auch Tipps rund um die Bewerbung gegeben.

Die Stadtverwaltung bietet 20 verschiedene Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten wie z.B. Beamtenlaufbahn, Studiengänge an der Berufsakademie, Verwaltungsausbildungen oder handwerkliche, technische und dienstleistungsorientierte Ausbildungen als Chance für alle Schulabgänger.

Besteht Interesse? Gibt es noch Fragen? Dann kommen Sie zum Tag der Ausbildung am 21. August von 11 bis 17 Uhr und am 22. August von 9 bis 14 Uhr im Personal- und Organisationsamt!

Ein Logo für Erfurt

Liebe Erfurterinnen und Erfurter,

In den vergangenen Wochen wurde viel über das neue Logo der Landeshauptstadt Erfurt diskutiert. Wobei das Wort „neu“ gar nicht richtig ist, denn bisher gab es für Erfurt kein einheitliches Logo. Vielmehr gab es ein Logo der Stadtverwaltung Erfurt, eines der Erfurt Tourismus GmbH und die der anderen Erfurter Eigenbetriebe. Das traditionelle Erfurter Wappen – ein silbernes sechsspeichiges Rad auf rotem Grund – als hoheitliches Zeichen bleibt unangetastet und selbstverständlich weiter bestehen.



Erfurter Wappen

Wir, das heißt die Jury und ich, haben sehr unterschiedliche Rückmeldungen zu dem am 13. Juli 2009 vorgestellten Logo erhalten. Vieles, was in den letzten Wochen gesagt wurde – sei es als Leserbrief in den lokalen Tageszeitungen oder in Briefen an mich direkt –, werte ich als konstruktive Kritik. Etliche Meinungen hatten rein geschmackliche Aspekte zum Inhalt, und Geschmäcker sind bekanntermaßen verschieden. Vielfach waren aber auch Äußerungen dabei, die von Missverständnissen zeugen und zu deren Aufklärung diese Sonderseite beitragen möchte.

Eines aber möchte ich Ihnen bereits vorweg versichern: Wir haben jegliche sachliche Kritik ernst genommen! Darum ist die Jury zu dem Ergebnis gekommen, das Logo in Hinblick auf den Hauptkritikpunkt – die Wiedererkennbarkeit des Erfurter Rades – abschließend zu überarbeiten. Das Ergebnis möchte ich Ihnen heute präsentieren.

Warum ein Logo für Erfurt, städtische und stadtnahe Einrichtungen?

Zum 1. Januar dieses Jahres wurde das gesamte Stadtmarketing per Stadtratsbeschluss vom 26.11.2008 der Erfurt Tourismus GmbH, jetzt Erfurt Tourismus und Marketing GmbH (ETMG), übertragen. Die drei Hauptziele des Startmarketings sind:

1. Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Stadt national und international
2. Profilierung und Imageprägung der Stadt
3. Aufwertung der Lebensqualität und der Erlebbarkeit der Stadt

Eine der ersten im Stadtratsbeschluss genannten Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele ist die Findung einer Wort-Bild-Marke für Erfurt. Dieses Teilziel haben wir erreicht.

Viele Firmen, Vereine und Verbände, die sich mit Erfurt identifizieren, haben eigene Erfurt-Logos, hinzu kommen die Logos der Stadtverwaltung und der Tourismus und Marketing GmbH. Das Logo der Stadtverwaltung findet bisher auf den Briefbögen der Verwaltung, auf Schildern an Gebäuden, Bauschildern oder auch im Impressum städtischer Broschüren Anwendung – in zahlreichen Variationen, zumeist mit, oft aber auch ohne die „Turmlinie“. Das Logo der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH ist auf den Broschüren der Gesellschaft abgebildet, ebenso wie ein ansprechendes Foto – nicht die Turmlinie - von Dom und Severikirche.

Unsere Vorstellung war und ist es, ein Logo für eine möglichst breite Anwendung in der Stadt zu etablieren! Ein Logo, das die Stadtverwaltung Erfurt und die Erfurt Tourismus und Marketing GmbH verpflichtend verwenden, welches aber auch den Firmen und Institutionen offen steht, die sich mit der Thüringer Landeshauptstadt identifizieren. Damit möchten wir einen moderneren und zeitgemäßen Auftritt der Stadt etablieren und die Wahrnehmung der Stadt, insbesondere in der überregionalen Öffentlichkeit, in positiver Weise verstärken.

Wir wollen aber mehr als „nur“ ein Logo, wir möchten einen einheitlichen grafischen Auftritt – zumindest für die Stadtverwaltung und die ETMG. Darum beinhaltet die Ausschreibung der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH die Entwicklung eines so genannten Corporate Designs, welches sowohl das Logo als auch eine neue Imagebroschüre und eine Richtlinie für alle weiteren Veröffentlichungen, aber auch die Geschäftsausstattung und das Amtsblatt umfasst und in einem verbindlichen Gestaltungshandbuch geregelt wird.

Geringe Kosten für die Stadt

Vielfach wurde sich über die Verschwendung von Steuergeldern durch die Stadtverwaltung beklagt. Dem muss ich widersprechen. Die Ausschreibung erfolgte entsprechend der Stadtmarketingkonzeption nicht durch die Stadtverwaltung Erfurt, sondern durch die für das Marketing zuständige Erfurt Tourismus und Marketing GmbH.

Es kann keine Rede davon sein, dass das Logo 20.000 Euro gekostet habe, stattdessen umfasst die Ausschreibung mehrere Leistungsbestandteile:

1. die Entwicklung einer Wort-Bild-Marke, die als Dachmarke allen Lebensbereichen der Stadt gerecht wird und sowohl singular als auch als Bestandteil des neuen Corporate Designs angewendet werden kann,
2. die Entwicklung eines einheitlichen Corporate Designs für Printprodukte und Geschäftspapiere der Stadtverwaltung Erfurt, der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH sowie sukzessiv für stadtnahe Einrichtungen,
3. die Erstellung eines Handbuchs für den Einsatz der Wort-Bild-Marke und des Corporate Designs.

Für die Wort-Bild-Marke sowie die Entwicklung des gesamten Corporate Designs, inklusive der Herstellung des umfangreichen Handbuchs, wendet die Erfurt Tourismus und Marketing GmbH 17.500 Euro netto (20.825 Euro brutto) aus ihrem Etat auf.

Für die Stadtverwaltung ist die Umstellung auf das neue Design weitestgehend kostenneutral. Wir werden keine Briefbögen und Broschüren vernichten, die städtischen Gebäude auch nicht neu beschildern. Stattdessen werden alle kommenden Printprodukte nach den Richtlinien des Corporate Designs hergestellt und neue Behördenschilder angebracht, wenn sich beispielsweise die Namen der Einrichtungen ändern. Kosten entstehen der Stadt für das neue Layout des Amtsblattes, sie sind mit gut 5000 Euro veranschlagt. Es soll nicht nur optisch ansprechender werden, sondern auch informativer – lassen Sie sich überraschen.

Das Logo für Erfurt

Wie Sie sehen, haben wir Ihre Anregungen ernst genommen und das zuvor stark stilisierte Rad so weit verändert, dass es wieder besser als Rad erkennbar ist. Der Grund, weswegen das Logo eine Variation im grafischen Teil (Rad bzw. Rad auf Wappenschild) aufweist ist der, dass durch die Verwendung eines Wappenschildes der behördliche, offizielle Charakter der Stadtverwaltung besser zur Geltung kommt. Dennoch trägt die Logovariante der Stadtverwaltung dieselbe, unverwechselbare Handschrift wie die Logovariante der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH. Und genau darauf kam es uns an.

Liebe Erfurterinnen und Erfurter,

es war keine einfache Aufgabe, aus den Logo-Entwürfen und Gestaltungsvorschlägen von 14 Thüringer Agenturen die Vorschläge herauszufiltern, die am besten zu Erfurt passen. Die Jury hat sich mehrfach getroffen, viel diskutiert und vier Agenturen ausgewählt, die ihre Entwürfe persönlich präsentieren konnten. Nach reichlicher Abwägung hat die renommierte Erfurter Agentur Artus.Atelier den Zuschlag erhalten.

Mich persönlich hat nicht nur das Logo, sondern das „Gesamtpaket“ überzeugt. Mit dem nunmehr überarbeiteten Logo können wir alle zufrieden sein. Ich bin mir sicher, dass Ihnen die neuen Broschüren der Stadtverwaltung Erfurt sowie die der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH – in denen Dom und Severikirche selbstverständlich einen angemessenen Platz erhalten – gefallen werden.

Ihr
Andreas Bausewein
 Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt

Weitere Informationen, Logos anderer Landeshauptstädte sowie Logos von Städten mit den Stadtfarben rot/weiß erhalten Sie auf: www.erfurt.de



Logo der Stadt Erfurt - Dachmarke



Logo der Stadtverwaltung Erfurt - Submarke



Logo der Erfurt Tourismus & Marketing Gesellschaft - Submarke